

## INTERNATIONAL

### EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache Erbakan gegen die Türkei	2
Parlamentarische Versammlung: Resolution über die freie Meinungsäußerung und den Respekt für religiöse Überzeugungen	3

### EUROPÄISCHE UNION

Europäische Kommission: Empfehlung zur Digitalisierung und Online-Zugänglichkeit kulturellen Materials und dessen digitaler Bewahrung	4
Europäische Kommission: Öffentliche Konsultation über den Markt für Online-Inhalte	5
Europäische Kommission: Aufforderungsschreiben an Italien wegen Vorschriften für elektronische Kommunikation	5
Europäische Kommission: Plan für finanzielle Umstrukturierung des portugiesischen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters gebilligt	7
Europäische Kommission: Überhöhte staatlichen Beihilfen für niederländische öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt müssen zurückgefordert werden	7
Europäische Kommission: Belgische Behörden müssen die Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt klarstellen	8
Europäisches Parlament: Entschließung zum Recht auf freie Meinungsäußerung im Internet	8

## NATIONAL

<b>AT-Österreich:</b> OGH verlangt besondere Sorgfalt bei Quellen zu den Verbrechen der Nationalsozialisten	9
ORF muss Radiofrequenzen zurückgeben	9
Minister erhält Höchstentschädigung wegen Verletzung der Privatsphäre	10
<b>CH-Schweiz:</b> Neue Verordnung über die Filmförderung	10

<b>CS-Republik Serbien:</b> Serbischer Präsident verweigert Unterschrift für Novelle des Rundfunkgesetzes	11
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----

<b>DE-Deutschland:</b> Rechtsstreit mit Google wegen Volltextsuche vorerst beigelegt	11
Sendeverbot für Contergan-Film	12
Neues Modell zur Stärkung der Filmproduktion	12
Jugendschutz im Mobilfunk	12

<b>DK-Dänemark:</b> Umfassende Vereinbarung über künftige Medienpolitik	13
-------------------------------------------------------------------------------	----

<b>FR-Frankreich:</b> Verfassungsrat kritisiert Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte in der Informationsgesellschaft	13
Sechs Inserenten der Beihilfe zum Raubkopieren auf P2P-Seiten beschuldigt	14
Grünes Licht für die Annäherung der Anbieter von Satelliten-Programmpaketen TPS und CanalSat	14

<b>GB-Vereinigtes Königreich:</b> Regulierer will terrestrische Sender für Nutzung des Frequenzspektrums zur Kasse bitten	15
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----

<b>KZ-Kasachstan:</b> Regulierung der Massenmedienaktivitäten geändert	15
---------------------------------------------------------------------------	----

<b>LT-Litauen:</b> Neue Bestimmungen zur Arzneimittelwerbung	16
-----------------------------------------------------------------	----

<b>NL-Niederlande:</b> Vergleichende Werbung des Kabelnetzbetreibers rechtswidrig	17
--------------------------------------------------------------------------------------	----

<b>RO-Rumänien:</b> Neue institutionelle Arbeitsgruppe soll Urheberrechte besser schützen	17
-------------------------------------------------------------------------------------------------	----

<b>RU-Russische Föderation:</b> Oberster Gerichtshof zu Urheberrecht und verwandten Schutzrechten	18
---------------------------------------------------------------------------------------------------------	----

<b>SK-Slowakische Republik:</b> Neues Gesetz über audiovisuelle Medien	19
Neues Gesetz über die Presse	19

VERÖFFENTLICHUNGEN	20
--------------------	----

KALENDER	20
----------	----



## INTERNATIONAL

### EUROPARAT

#### Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache Erbakan gegen die Türkei

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte urteilte mit sechs zu einer Stimme, dass das Strafverfahren gegen einen Parteiführer, das 1998 wegen einer 1994 gehaltenen Wahlkampfrede eröffnet worden war, und die daraus resultierende Verurteilung zu einer Haftstrafe durch den Staatssicherheitsgerichtshof eine Verletzung von Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) darstellen. In seinem Urteil berücksichtigte der Gerichtshof insbesondere das Interesse einer demokratischen Gesellschaft an der Gewährleistung und Erhaltung der Freiheit der politischen Rede. Das Gericht befand außerdem, dass eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK vorliegt, da Zivilisten, die sich wegen einer Straftat zu verantworten haben, zu Recht befürchten müssen, dass ein Staatssicherheitsgerichtshof, dem auch ein Militärrichter angehört, nicht unabhängig und unparteiisch ist.

Die Sache betrifft den Antrag von Necmettin Erbakan, der von Juni 1996 bis Juni 1997 türkischer Ministerpräsident war. 1997 und 1998 war er Vorsitzender der

Refah Partisi (Wohlfahrtspartei), die 1998 aufgelöst wurde, weil sie mit ihren Aktivitäten gegen das Prinzip der Säkularität verstieß (siehe auch EGMR, 13. Februar 2003). Im Februar 1994 hielt der Antragsteller eine öffentliche Rede in Bingöl, einer Stadt im Südosten der Türkei. Mehr als vier Jahre später wurde Erbakan angeklagt, in dieser Rede von 1994 mit Kommentaren über die Unterschiede zwischen Religionen, Rassen und Regionen zu Hass und Feindseligkeit aufgerufen zu haben (Art. 312 Abs. 2 Strafgesetzbuch). Der Antragsteller widersprach den Anschuldigungen und zweifelte insbesondere die Echtheit und Vertrauenswürdigkeit einer Videokassette mit einer Aufzeichnung der Rede an, die von der Staatsanwaltschaft vorgelegt wurde. Im März 2000 verurteilte der Staatssicherheitsgerichtshof Erbakan zu einem Jahr Haft und zu einer Geldstrafe. Bei seiner Urteilsfindung berücksichtigte der Staatssicherheitsgerichtshof auch die damalige Lage in der Stadt Bingöl, deren Einwohner Opfer von Terroranschlägen einer extremistischen Organisation geworden waren. Er kam zu dem Schluss, dass der Antragsteller insbesondere dadurch, dass er zwischen „Gläubigen“ und „Ungläubigen“ unter-

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, daß sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

• **Herausgeber:**

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle  
76, allée de la Robertsau  
F-67000 STRASBOURG  
Tel.: +33 (0) 3 88 14 44 00  
Fax: +33 (0) 3 88 14 44 19  
E-mail: obs@obs.coe.int  
http://www.obs.coe.int/

• **Beiträge und Kommentare an:**  
iris@obs.coe.int

• **Geschäftsführender Direktor:**  
Wolfgang Closs

• **Redaktion:** Susanne Nikoltchev, Koordinatorin – Michael Botein, *The Media Center at the New York Law School* (USA) – Harald Trettenbrein, Generaldirektion EAC-C-1 (Abt. Politik im audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien) – Alexander Scheuer, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Nico A.N.M. van Eijk, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Jan Malinowski, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) – Andrei Richter, Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik (MZMM) (Russische Föderation)

• **Redaktionelle Berater:**  
Amélie Blocman, *Victoires Éditions*

• **Dokumentation:** Alison Hindhaugh

• **Übersetzungen:** Michelle Ganter (Koordination) – Véronique Campillo – Daniela Gierke – Paul Green – Bernard Ludewig – Marco Polo Sàrl – Manuella Martins – Katherine Parsons – Stefan Pooth – Erwin Rohwer – Nathalie-Anne Sturlèse – Sandra Wetzel

• **Korrektur:** Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) – Francisco Javier Cabrera Blázquez & Susanne Nikoltchev, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle – Florence Lapérou & Géraldine Pilard-Murray, Inhaberinnen des Diploms DESS (*diplôme d'études supérieures spécialisées*) – *Droit du Multimédia et des Systèmes d'Information*, Universität R. Schuman, Straßburg (Frankreich) – Candelaria van Strien-Reney, Juristische Fakultät, *National University of Ireland*, Galway (Irland) – Mara Rossini, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Nicola Weißenborn, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Britta Probol, Logoskop media, Hamburg (Deutschland)

• **Marketing Leiter:** Christian Kamradt

• **Satz:** Pointillés, Hoenheim (Frankreich)

• **Druck:** NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, D-76520 Baden-Baden

• **Layout:** Victoires Éditions

ISSN 1023-8573

© 2006, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)

schied, die zulässigen Grenzen der Freiheit der politischen Rede überschritten habe. Einige Monate später verwarf der Kassationsgerichtshof die Berufung des Antragstellers und bestätigte die Verurteilung. Im Januar 2001 setzte der Staatssicherheitsgerichtshof gemäß den Gesetzen Nr. 4454 und Nr. 4616 die Vollstreckung des Urteils aus. Diese Entscheidung wurde im April 2005 durch das Gericht von Diyarbakır bestätigt.

Unter Berufung auf Art. 10 EMRK machte der Antragsteller vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte geltend, dass seine Verurteilung sein Recht auf freie Meinungsäußerung verletzt habe.

In seinem Urteil vom 6. Juli 2006 befand der Gerichtshof, dass Erbakan durch die Verwendung religiöser Begriffe in seiner Rede tatsächlich die Vielfalt der Menschen – einen Faktor, der jeder Gesellschaft zu eigen sei – auf eine einfache Einteilung in „Gläubige“ und „Ungläubige“ reduziert habe und eine politische Linie gefordert habe, die sich an der Religionszugehörigkeit orientiert. Der Gerichtshof wies zudem darauf hin, dass der Kampf gegen jegliche Form von Intoleranz und Auf-

hetzung ein wesentlicher Bestandteil des Schutzes der Menschenrechte sei und dass Politiker es unbedingt vermeiden müssen, in ihren Reden Kommentare abzugeben, die eine solche Intoleranz fördern könnten. Aber angesichts der fundamentalen Bedeutung eines freien politischen Diskurses in einer demokratischen Gesellschaft ist eine harte Strafe für politische Äußerungen nur dann zulässig, wenn zwingende Gründe dafür vorliegen. Hierzu merkte das Gericht an, dass die türkischen Behörden nach der Kundgebung fünf Jahre lang nicht versucht hatten, den Inhalt der fraglichen Rede festzustellen, und sich dann lediglich auf eine Videoaufzeichnung stützten, deren Echtheit angezweifelt wurde. Der Gerichtshof kam zu dem Schluss, dass es besonders schwierig sei, den Antragsteller für sämtliche in der Anklageschrift zitierten Kommentare verantwortlich zu machen. Darüber hinaus war nicht festgestellt worden, dass die Rede ein „gegenwärtiges Risiko“ und eine „unmittelbare Gefahr“ zur Folge hatte oder gehabt haben könnte. Auch unter Berücksichtigung des hohen Strafmaßes von einem Jahr Haft befand der Gerichtshof, dass der Eingriff in die freie Meinungsäußerung des Antragstellers in einer demokratischen Gesellschaft nicht notwendig gewesen sei. Der Gerichtshof kam daher zu dem Ergebnis, dass eine Verletzung von Art. 10 EMRK vorliegt. ■

**Dirk Voorhoof**

Universität Gent,  
Belgien & Universität  
Kopenhagen, Dänemark &  
Mitglied der flämischen  
Medienregulierungsbehörde

● Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Erste Sektion), Rechts-sache Erbakan gegen die Türkei, Nr. 59405/00, abrufbar unter:  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9237>

FR

## Parlamentarische Versammlung: Resolution über die freie Meinungsäußerung und den Respekt für religiöse Überzeugungen

Am 28. Juni 2006 hat die Parlamentarische Versammlung des Europarats (PACE) die Resolution 1510 (2006) mit dem Titel „Freie Meinungsäußerung und Respekt für religiöse Überzeugungen“ verabschiedet. Sie unterstreicht die zentrale Bedeutung sowohl der Meinungsfreiheit als auch der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, die unter dem Schutz von Artikel 10 und 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) stehen, für demokratische Gesellschaften. Außerdem betont sie die Realität der kulturellen und religiösen Vielfalt in den Mitgliedstaaten des Europarats und fügt hinzu, dass diese Vielfalt eine „Quelle gegenseitiger Bereicherung, nicht von Spannungen“ und die Basis für interkulturellen Dialog, Verständigung und Respekt sein solle (Absatz 5).

Aufgrund dieser – und weiterer ähnlicher – Erwägungen stellt die Resolution fest, dass die Gedanken- und Meinungsfreiheit in einer demokratischen Gesellschaft „die offene Diskussion über Fragen der Religion und des Glaubens“ einschließen müsse (Absatz 3). Weiter heißt es: „Angriffe auf Personen aufgrund ihrer Religion oder Rasse dürfen nicht erlaubt sein, aber Blasphemiegesetze dürfen auch nicht dazu benutzt werden, die Meinungs- und Gedankenfreiheit zu beschneiden“ (Absatz 3). Die Resolution erwähnt die historische Tendenz von Gesetzen, die Blasphemie und Kritik an religiösen Praktiken und Dogmen unter Strafe stellen, den wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Fortschritt zu behindern (Absatz 7), und merkt an, dass die „kritische Diskussion“ und die künstlerische Freiheit traditionell dazu beigetragen hätten, den individuellen und gesell-

schaftlichen Fortschritt zu fördern (Absatz 9). „Kritische Diskussion, Satire, Humor und künstlerischer Ausdruck brauchen daher einen höheren Grad an Meinungsfreiheit, und der Einsatz von Übertreibungen darf nicht als Provokation gewertet werden“, heißt es (Absatz 9).

Absatz 11 der Resolution stellt einige der wichtigsten Prinzipien aus der einschlägigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte dar. Insbesondere wird festgestellt, dass politische Äußerungen und Diskussionen über Themen von öffentlichem Interesse nur eng begrenzten Einschränkungen unterworfen werden dürfen, während die Staaten bei der Regulierung einen größeren Ermessensspielraum haben, wenn eine Äußerung dazu „geeignet ist, intime persönliche moralische Überzeugungen oder eine Religion anzugreifen“. Weiterhin heißt es in der Resolution: „Was geeignet ist, einen erheblichen Angriff gegen Personen einer bestimmten religiösen Überzeugung darzustellen, ist zeitlich und örtlich starken Schwankungen unterworfen“.

Absatz 12 der Resolution enthält die Hauptaussage: Die in Artikel 10 EMRK verankerte Meinungsfreiheit „darf nicht weiter eingeschränkt werden, um die zunehmende Sensibilität bestimmter religiöser Gruppen zu befriedigen“, aber „Hetzreden gegen religiöse Gruppen sind nicht vereinbar mit den Grundrechten und -freiheiten, die von der Konvention und der Rechtsprechung des Gerichtshofs garantiert werden“.

Die Parlamentarische Versammlung ruft die nationalen Parlamente auf, über Fragen der Meinungsfreiheit und des Respekts für religiöse Überzeugungen zu diskutieren, und fordert ihre Mitglieder auf, ihr entsprechende Berichte zukommen zu lassen (Absatz 13). Sie spricht sich für Diskussionen innerhalb und zwischen den Religionsgemeinschaften aus und fügt hinzu, der interre-

**Tarlach McGonagle**  
Institut für  
Informationsrecht (IViR),  
Universität Amsterdam

ligiöse Dialog solle dazu dienen, „ein gemeinsames Verständnis und einen Verhaltenskodex für religiöse Toleranz zu entwickeln“ (Absatz 14). Sie würde Diskussionen zwischen Medienfachleuten über die Frage begrüßen, welche Antworten die Medienethik speziell auf die relevanten Fragen geben könnte, und schlägt vor, dass „Pressebeschwerdestellen, Medienombudsleute oder

• **Freie Meinungsäußerung und Respekt vor religiösen Überzeugungen, Resolution 1510 (2006) (Vorläufige Ausgabe), Parlamentarische Versammlung des Europarats, 28. Juni 2006, abrufbar unter:**

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10272> (EN)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10273> (FR)

**EN-FR**

andere Selbstregulierungseinrichtungen [...] über mögliche Schritte gegen Angriffe auf religiöse Überzeugungen diskutieren“ (Absatz 15). Die Parlamentarische Versammlung fördert auch den interkulturellen und interreligiösen Dialog unter Einbeziehung der Zivilgesellschaft und der Medien (Absatz 16) und die aktiven Anstrengungen von Gremien des Europarats zur Verhinderung von „Hetzreden, die sich gegen verschiedene religiöse und ethnische Gruppen richten“ (Absatz 17). Abschließend bekräftigt die Resolution die Entschlossenheit der Parlamentarischen Versammlung, relevante Fragen in Zukunft nochmals zu prüfen (Absatz 18). ■

## EUROPÄISCHE UNION

### Europäische Kommission: Empfehlung zur Digitalisierung und Online-Zugänglichkeit kulturellen Materials und dessen digitaler Bewahrung

In einer unlängst abgegebenen Empfehlung hat die Europäische Kommission die Maßnahmen erläutert, die von den Mitgliedstaaten ergriffen werden sollten, um das gesamte wirtschaftliche und kulturelle Potenzial des europäischen Kulturerbes und der Wissenschaft mithilfe des Internets besser zu nutzen. Die Empfehlung ist Teil der Anstrengungen der Kommission zur Schaffung europaweiter digitaler Bibliotheken (siehe IRIS 2005-10: 5 und IRIS 2006-4: 5). Mithilfe der Initiative für digitale Bibliotheken soll allen Europäern der Zugang zum kollektiven Gedächtnis Europas und dessen Nutzung zu Zwecken der Bildung, Arbeit, Freizeit und Kreativität ermöglicht werden. Die Initiative versteht sich zudem als Beitrag zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit Europas und zur Unterstützung der Maßnahmen der Europäischen Union auf dem Gebiet der Kultur. Die in der Empfehlung angegebenen Maßnahmen sollen der besseren Koordinierung in den Mitgliedstaaten dienen und die Schaffung eines gemeinsamen mehrsprachigen Zugangspunkts zum digitalen Kulturerbe Europas ermöglichen. Bezüglich der Digitalisierung und Online-Zugänglichkeit empfiehlt die Kommission den Mitgliedstaaten:

- die Erfassung von Informationen über die laufende und geplante Digitalisierung von „kulturellem Material“ (z. B. Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, Fotos, Museums- und Ausstellungsstücke, Archivgut und audiovisuelles Material) sowie die Erstellung von Übersichten über diese Digitalisierungsarbeit, um Doppelarbeit zu vermeiden;
- die Aufstellung quantitativer Ziele für die Digitalisierung analogen Materials in Archiven, Bibliotheken und Museen mit Angabe der hierfür bereitgestellten öffentlichen Mittel;
- die Förderung von öffentlich-privaten Partnerschaften zur Erschließung alternativer Finanzierungsmöglichkeiten;
- den Aufbau und Betrieb großer Digitalisierungsanlagen;
- die Förderung einer europäischen digitalen Bibliothek (d. h. eines gemeinsamen mehrsprachigen Zugangs-

punkts zum verstreuten digitalen kulturellen Material in Europa) durch Ermunterung der Rechteinhaber, ihr digitalisiertes Material in der europäischen digitalen Bibliothek verfügbar zu machen, sowie durch Gewährleistung, dass diese Rechteinhaber gemeinsame Digitalisierungsnormen anwenden.

Des Weiteren empfiehlt die Kommission die Verbesserung der Rahmenbedingungen für diese Tätigkeiten durch die Schaffung von Mechanismen, die eine Verwendung verwaister sowie vergriffener oder nicht mehr erhältlicher Werke erleichtern; die Förderung der Bereitstellung von Listen bekannter verwaister und gemeinfreier Werke; die Feststellung und Beseitigung der gesetzlichen Hindernisse für die Online-Zugänglichkeit und anschließende Nutzung gemeinfreier kulturellen Materials.

Bezüglich der digitalen Bewahrung empfiehlt die Kommission den Mitgliedstaaten:

- die Erstellung nationaler Strategien für die langfristige Aufbewahrung und Zugänglichkeit digitalen Materials unter vollständiger Wahrung des Urheberrechts;
- den gegenseitigen Austausch von Informationen über die Strategien und Aktionspläne;
- die Verankerung von Bestimmungen in ihren Rechtsordnungen, die ein mehrfaches Kopieren und Konvertieren digitalen kulturellen Materials durch öffentliche Einrichtungen zum Zwecke der Aufbewahrung erlauben, unter vollständiger Wahrung der geistigen Eigentumsrechte;
- die gegenseitige Berücksichtigung von Konzepten und Verfahren für die Hinterlegung von ursprünglich in digitaler Form geschaffenen Material, um große Unterschiede in den Hinterlegungsregelungen zu vermeiden;
- die Verankerung von Bestimmungen in ihren Rechtsordnungen, die eine Aufbewahrung von Webinhalten durch damit beauftragte Einrichtungen unter Einsatz von Erfassungstechniken wie „Web-Harvesting“ erlauben, unter vollständiger Wahrung der geistigen Eigentumsrechte.

Diese Maßnahmen sollten insofern zur Errichtung einer europäischen virtuellen Bibliothek beitragen, als sie die Haupthindernisse für digitale Bibliotheken benennen und zu beseitigen versuchen: wirtschaftliche Fragen (wer bezahlt die Digitalisierung), organisatorische Her-

Mara Rossini  
Institut für  
Informationsrecht (IViR),  
Universität Amsterdam

ausforderungen (Synergien schaffen, Doppelarbeit vermeiden, öffentlich-private Zusammenarbeit fördern), technologische Fragen (hohe Qualität zu niedrigen

• **Empfehlung der Kommission zur Digitalisierung und Online-Zugänglichkeit kulturellen Materials und dessen digitaler Bewahrung, vorläufiger Entwurf vom 24. August 2006, abrufbar unter:**  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10323>

**DE-EN-FR**

## Europäische Kommission: Öffentliche Konsultation über den Markt für Online-Inhalte

Die Europäische Kommission hat eine öffentliche Konsultation eingeleitet, um Informationen darüber zu sammeln, wie die Entwicklung eines wirklichen EU-Binnenmarktes für digitale Online-Inhalte wie Filme, Musik und Spiele gefördert werden kann. Das schnelle Zusammenwachsen der audiovisuellen Medien, Breitbandnetze und elektronischen Geräte hat die Bereitstellung von Inhalten sowohl für die Branche als auch für die Nutzer revolutioniert. Dank der großen Datenmengen, die Hochgeschwindigkeits-Breitbandtechnologie übertragen kann, können europäische Unternehmen neue Inhalte und Dienste anzubieten. Verbraucher haben neben dem Zugang zu einem breiteren Spektrum an Inhalten als je zuvor nun auch eine kreative Rolle übernommen, da sie auch eine wichtige Funktion bei der Schaffung von Inhalten erfüllen können. Das Volumen der westeuropäischen Plattformen und Märkte für die gemeinsame Nutzung von Online-Inhalten dürfte sich bis 2008 verdreifachen (der Anteil der Nutzer/Schaffenden dürfte sich dabei verzehnfachen). Es wird davon ausgegangen, dass sich diese Entwicklung über den gesamten Sektor, der heute bereits 8 % des Bruttoinlandsprodukts ausmacht, fortsetzt und verstärkt.

Die Konsultation der Kommission soll den Weg für einen wirklichen europäischen Binnenmarkt für die Bereitstellung von Online-Inhalten bereiten. Sie will die

Mara Rossini  
Institut für  
Informationsrecht (IViR),  
Universität Amsterdam

• **„Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Marktes für Online-Inhalte: Kommission leitet öffentliche Konsultation ein“, Pressemitteilung vom 28. Juli 2006, IP/06/1071, abrufbar unter:**  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10308>

**DE-EN-ES-FR-IT-NL-PT**

## Europäische Kommission: Aufforderungsschreiben an Italien wegen Vorschriften für elektronische Kommunikation

Am 19. Juli 2006 versandte die Europäische Kommission ein Aufforderungsschreiben an Italien wegen dessen mutmaßlichen Verstoßes gegen die EU-Vorschriften für elektronische Kommunikation, wie sie in den Richtlinien 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie), 2002/20/EG (Genehmigungsrichtlinie) und 2002/77/EG (Wettbewerbsrichtlinie) ausgeführt sind. Der Kommissionsbeschluss zur Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens folgte auf eine Klage einer italienischen Verbrauchervereinigung (*Altroconsumo*) betreffend den italienischen Regulie-

Kosten sicherstellen) sowie rechtliche Schwierigkeiten (Berücksichtigung von geistigen Eigentumsrechten bei der Erfassung von geschützten Werken). Diese Empfehlung ergänzt zudem eine frühere Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates, die sich speziell mit der Digitalisierung des Filmerbes und der Wettbewerbsfähigkeit der entsprechenden Industriezweige befasst (siehe IRIS 2006-1: 4). ■

Aktivitäten der Inhaltebranche vorantreiben, indem sie die Entwicklung innovativer Geschäftsmodelle fördert und die grenzüberschreitende Bereitstellung von Diensten für Online-Inhalte anregt. Sie will ebenfalls neue Wege für weiteres Wachstum der europäischen Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) und des Mediensektors aufzeigen. Da zu guter Letzt „der einfache Zugang zu Online-Inhalten und ihre sichere Verbreitung eine äußerst wichtige Herausforderung sind“, zielt sie darauf ab, die noch vorhandenen Hindernisse für eine wettbewerbsfähige, gesamteuropäische Branche für Online-Inhalte aufzuzeigen.

Diese Konsultation steht im Einklang mit den Anstrengungen der Kommission zum Aufbau einer europäischen Informationsgesellschaft für Wachstum und Beschäftigung (siehe IRIS 2005-7: 5). Im Sommer 2005 vereinbarte die Kommission mit führenden Vertretern der IKT- und der Medienbranche, gemeinsam an einer „Agenda zur Entwicklung der digitalen Wirtschaft Europas“ zu arbeiten, bei der der effektive Schutz von Rechten und Lizenzvereinbarungen und die rechtmäßige Nutzung der Inhalte vorrangige Anliegen sind. Auf ähnliche Weise wurde die Europäische Charta für die Entwicklung und Einführung von „Film Online“ von der Kommission initiiert und ein Jahr später von der Filmindustrie verabschiedet.

Die Konsultation steht Interessierten wie Inhalte- und Internetdiensteanbietern, Verbraucherorganisationen und Regulierungsbehörden offen. Die Themen reichen von den wirtschaftlichen und regulierungstechnischen Hindernissen, auf die die Betroffenen stoßen, bis hin zu den Vorzügen einer letztendlichen Interoperabilität von Systemen zur digitalen Rechteverwaltung (DRMS) in Europa. Die Konsultation endet am 13. Oktober 2006. ■

rungsrahmen, der den Übergang von analogem zu digitalem Rundfunk gemäß Gesetz Nr. 112/2004 (Gasparri-Gesetz – siehe IRIS 2004-6: 12) regelt, das nachfolgend in die Verordnung mit Gesetzeskraft *decreto legislativo* Nr. 117/2005 („konsolidierter Text“ für Rundfunk – siehe IRIS 2005-9: 14) aufgenommen wurde. Nach Ansicht der Kommission steht die italienische Gesetzgebung nicht mit dem EG-Recht in Einklang, da sie die Bereitstellung von Rundfunkdiensten in unzulässiger Weise einschränke und bestehenden analogen Betreibern ungerechtfertigte Vorteile einräume. Die Kommission beanstandet drei Dinge: Angeblich stehe die italienische Rundfunkgesetzgebung nicht mit dem allgemeinen Genehmigungsverfahren nach der Genehmigungsrichtlinie in Einklang,

lasse die Bestimmungen zur Regelung der Frequenzverwaltung nach der Rahmenrichtlinie und der Genehmigungsrichtlinie außer Acht und verletze die Bestimmungen zur Gewährung von Sonderrechten gemäß der Wettbewerbsrichtlinie.

In Bezug auf den ersten Punkt schreibt Art. 3 Abs. 2 der Genehmigungsrichtlinie vor, dass die Bereitstellung von elektronischen Kommunikationsnetzen oder -diensten nur einer Allgemeingenehmigung unterliegen darf und dass die daraus folgenden Rechte auch im Falle eines fehlenden Beschlusses der zuständigen nationalen Regulierungsbehörde wahrgenommen werden dürfen. Dessen ungeachtet sehen Art. 23 Abs. 5 und Art. 25 Abs. 12 des Gasparri-Gesetzes vor, dass Betreiber bis zur Umschaltung, die für den 31. Dezember 2008 geplant ist, zusätzlich zur allgemeinen Genehmigung nach Art. 15 Abs. 1 des „konsolidierten Textes“ eine einzelne Rundfunklizenz erwerben müssen, die nur Unternehmen gewährt werden kann, die bereits Rundfunkbetriebe betreiben und die mindestens 50 % der Bevölkerung erreichen. Die Kommission schlussfolgerte daher, die italienische Gesetzgebung stehe im Konflikt mit Art. 3 Abs. 2 der Genehmigungsrichtlinie, da sie von potenziellen Rundfunkveranstaltern verlange, eine einzelne Lizenz anstelle einer Allgemeingenehmigung einzuholen und neue Betreiber daran hindere, auf den digitalen Rundfunkmarkt zu kommen.

In Bezug auf die Frequenzverwaltung nach italienischem Recht befand die Kommission, Art. 27 Abs. 3 des „konsolidierten Textes“ und Art. 23 Abs. 3 des Gasparri-Gesetzes verletzten den Grundsatz der Nichtdiskriminierung nach Art. 9 Abs. 1 der Rahmenrichtlinie sowie Art. 5 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 3 der Genehmigungsrichtlinie, da sie Unternehmen, die derzeit nicht ausstrahlen, daran hindern, Frequenzen für den Aufbau digitaler Rundfunknetze zu erwerben und zu nutzen. Während die etablierten Rundfunkbetreiber (RAI, Mediaset und Telecom-Italia/LA7) Frequenzen erworben hätten, die über das für den Ersatz ihrer analogen Programme durch digitale Erforderliche hinausgehen, würden im Ergebnis neue Betreiber effektiv daran gehindert, in den Markt einzutreten. Die Kommission bewertete weiterhin, ob die italienischen Bestimmungen, die anscheinend analog-digitales Simulcasting von derzeitigen Analogbetreibern erleichtern sollen, vor dem Hintergrund des Übergangs zum Digitalrundfunk objektiv gerechtfertigt werden können. Wenngleich dieses Bemühen auch ein legitimes Ziel sein könne, ist die Kommission doch der Ansicht, die italienischen Maßnahmen stellten unnötige und unverhältnismäßige Beschränkungen auf, da sie die Anzahl der Frequenzen, die bestehende Rundfunkanbieter erwerben können, nicht auf das für den Ersatz der analogen Programme durch digitale unbedingt notwendige Maß beschränken und da sie analoge Betreiber nicht verpflichteten, die gegenwärtig für analoge Ausstrahlung verwendeten Frequenzen zurückzugeben, die nach der Umstellung frei werden.

Amedeo Arena &  
Roberto Mastroianni  
Juristische Fakultät  
der Universität Neapel

• „Wettbewerb: Kommission fordert Italien auf, die EU-Vorschriften über elektronische Kommunikation einzuhalten“, Pressemitteilung vom 19. Juli 2006, IP/06/1019, abrufbar unter:  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10291>

DE-EN-FR-IT

Schließlich war die Kommission der Ansicht, dass mehrere Bestimmungen des italienischen Gesetzes entgegen Art. 2 und 4 der Wettbewerbsrichtlinie, welche von den Mitgliedsstaaten verlangen, keine Sonderrechte in Bezug auf elektronische Kommunikationsnetze zu gewähren oder aufrechtzuerhalten, Sonderrechte einräumten und somit den vorhandenen Analogbetreibern einen Wettbewerbsvorteil verschafften. Tatsächlich gestattet Art. 25 Abs. 11 des Gasparri-Gesetzes den bestehenden Betreibern, die analoge terrestrische Ausstrahlung bis zum Tag der Umstellung fortzusetzen, selbst wenn keine entsprechende Analoglizenz vorliegt (dies trifft z. B. auf Rete 4 zu), zum Nachteil anderer (insbesondere Europa 7), die eine solche Lizenz erworben haben, aber effektiv an der Ausstrahlung gehindert werden, weil keine Frequenzen verfügbar sind. Darüber hinaus gestatten es Art. 2-bis Abs. 1 des Gesetzes 66/2001, Art. 23 Abs. 1 des Gasparri-Gesetzes und Art. 25 Abs. 1 des „konsolidierten Textes“ lediglich den Betreibern, die bereits im analogen Rundfunk tätig sind, sich am digitalen Experiment zu beteiligen, und verschaffen ihnen damit einen klaren Wettbewerbsvorteil im neuen Digitalmarkt gegenüber Betreibern, die derzeit keinen Analogrundfunk veranstalten. Art. 23 Abs. 5 des Gasparri-Gesetzes und Art. 25 Abs. 1 des „konsolidierten Textes“ vergrößern den Vorsprung bestehender Analogbetreiber vor neuen Betreibern insofern, als nur die Ersteren sich um Lizenzen als Digitalnetzbetreiber bzw. als Veranstalter von terrestrischem Digitalrundfunk bewerben können.

Außerdem können nach Art. 23 Abs. 3 des Gasparri-Gesetzes nur Betreiber, die bereits analog ausstrahlen, am Handel mit Frequenzen und Rundfunkeinrichtungen teilnehmen, um Digitalnetze aufzubauen; bestehende Betreiber dürfen auch all ihre Analognetze in Digitalnetze umwandeln und für jedes eine Lizenz erwerben, selbst für die, für die sie keine Analoglizenz erworben haben. Die Kommission prüfte dann, ob diese Bestimmungen angesichts Gemeinwohlzielen nach Art. 4 Abs. 1 der Wettbewerbsrichtlinie gerechtfertigt sein könnten. Wenngleich die reibungslose Umstellung von analogem auf digitalen Rundfunk als Ziel des Gemeinwohls charakterisiert werden könnte, kam die Kommission doch zu dem Schluss, die italienischen Maßnahmen seien insofern außerhalb des Rahmens von Art. 4 Abs. 1, als sie nicht dafür sorgten, dass Fernsehveranstalter, die Lizenzen als Digitalnetzwerkbetreiber erwerben, nach der Umstellung die Frequenzen für Analogrundfunk zurückgeben, wodurch sie ihre Mitbewerber um die digitale Dividende bringen, die sich aus der verstärkten Kapazität der digitalen Netze ergibt.

Italien bleiben nun zwei Monate, um der Kommission Stellungnahmen zu den Bedenken zu übermitteln. Die Kommission kann dann beschließen, eine mit Gründen versehene Stellungnahme gemäß Artikel 226 des EG-Vertrags abzugeben. Der Kommunikationsminister Paolo Gentiloni hat allerdings öffentlich die Ansicht der Kommission bestätigt und erklärt, dass die kürzlich ernannte italienische Regierung bereits an einigen Änderungen des geltenden Rundfunkrechts arbeite, um es mit dem Gemeinschaftsrecht in Einklang zu bringen. ■

## Europäische Kommission: Plan für finanzielle Umstrukturierung des portugiesischen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters gebilligt

Die Europäische Kommission hat die Vereinbarung über eine finanzielle Umstrukturierung zwischen der portugiesischen Regierung und dem öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter RTP vom September 2003 bestätigt. Der Beschluss erging, nachdem der Umstrukturierungsplan für mit den Vorschriften des EG-Vertrags für staatliche Beihilfen vereinbar befunden wurde. Die Vereinbarung läuft bis 2019 und zielt darauf ab, die Schulden von RTP in Höhe von EUR 1 Mrd., die als Folge anhaltender Unterfinanzierung des öffentlich-rechtlichen Auftrags aufgebaut worden sind, stufenweise abzubauen. Es wurden drei Gründe ausgemacht, die diesen chronischen Mangel an Finanzmitteln verursacht haben: Die der RTP gezahlten jährlichen Vergütungen waren mehrwertsteuerpflichtig, was ihren Nettowert verringerte; der Staat hat die Beträge, die er der RTP im Rahmen der Konzessionsvereinbarungen schuldet, nicht in voller Höhe gezahlt; und die Konzessionsvereinbarungen gaben RTP nicht die Möglichkeit, eine Vergütung für die Gesamtkosten des öffentlich-rechtlichen Auftrags zu verlangen.

Diese Bestätigung ist der Höhepunkt einer Untersuchung, die die Kommission nach Klagen von kommer-

Mara Rossini

Institut für  
Informationsrecht (IViR),  
Universität Amsterdam

• „Staatliche Beihilfen: Kommission billigt Plan für die finanzielle Umstrukturierung der öffentlichen Rundfunkanstalt RTP in Portugal“, Pressemitteilung vom 5. Juli 2006, IP/06/932, abrufbar unter:  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10287>

DE-EN-FR-PT

## Europäische Kommission: Überhöhte staatlichen Beihilfen für niederländische öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt müssen zurückgefordert werden

Die Europäische Kommission hat die niederländischen Behörden angewiesen, von NOS, dem Dachverband der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in den Niederlanden, 76,3 Mio. EUR plus Zinsen zurückzufordern. Die zweckgebundenen Zuschüsse an die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten aus den Jahren zwischen 1994 und 2005 wurden nach den Vorschriften des EG-Vertrags über staatliche Beihilfen überprüft. Dabei ergab sich, dass die Zahlungen den Finanzbedarf der öffentlich-rechtlichen Sender für öffentlich-rechtliche Zwecke überstiegen.

Das niederländische öffentlich-rechtliche Rundfunksystem besteht aus 19 öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten. NOS ist sowohl eine Rundfunkanstalt als auch die für die Koordinierung und Verwaltung der einzelnen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zuständige Organisation. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten profitieren von mehreren Finanzquellen, die sich aus staatlichen Beihilfen speisen. Zusätzlich zu den regulären Mitteln aus Rundfunkgebühren erhalten die einzelnen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zweckgebundene Beihilfen. Beide Beihilfearten werden überprüft. Die vorliegende Entscheidung betrifft jedoch nur die zweckgebundenen Zuschüsse, die seit 1994

ziellen portugiesischen Rundfunkveranstaltern zwischen 1993 und 2003 einleitete. Diese Klagen führten zu Bedenken hinsichtlich des kaufmännisch verantwortlichen Verhaltens und des Finanzierungssystems von RTP und veranlasste die Kommission, im Oktober 2003 einen ersten Beschluss in dieser Angelegenheit zu fassen. Ihrer Ansicht nach standen eine Reihe staatlicher Ad-Hoc-Beihilfen für RTP zwischen 1992 und 1998 im Einklang mit den Vorschriften des EG-Vertrags, da diese Maßnahmen die Nettokosten für den öffentlich-rechtlichen Auftrag nicht überschritten. Nach Zusicherungen der portugiesischen Behörden, die Transparenz und Verhältnismäßigkeit zu erhöhen, schloss die Kommission im März 2006 ihre Prüfung des neuen Finanzierungsverfahrens für RTP, welches 2003 eingeführt worden war (siehe IRIS 2006-5: 7). Der Gesamtbetrag der staatlichen Beihilfemaßnahmen, die im Plan für die finanzielle Umstrukturierung enthalten waren, wurde zusammen mit den Ad-Hoc-Maßnahmen für RTP bis 2003 für mit den Vorschriften des EG-Vertrags vereinbar befunden, da sie die Kosten für den öffentlich-rechtlichen Auftrag nicht überstiegen.

Die Kommission stützt ihre Entscheidungen für den öffentlich-rechtlichen Rundfunksektor auf Art. 86 Abs. 2 EG-Vertrag sowie auf die Grundsätze ihrer Mitteilung zur Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk (2001). Die Billigung der portugiesischen Umstrukturierungsvereinbarung steht im Einklang mit früheren Entscheidungen (siehe IRIS 2003-10: 4); andere Fälle im Zusammenhang mit der Finanzierung von öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstaltern sind noch anhängig (siehe IRIS 2005-4: 4). ■

gewährt wurden.

Die Kommission hatte die Aufnahme einer förmlichen Prüfung der zweckgebundenen Zuschüsse an öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten im Jahr 2004 beschlossen. Vorausgegangen waren Beschwerden mehrerer kommerzieller Rundfunkveranstalter über die Finanzierungsmechanismen der niederländischen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten. Die Kommission hat die zweckgebundene Finanzierung auf ihre Vereinbarkeit mit Artikel 86 Absatz 2 EG-Vertrag und mit den Grundsätzen der „Mitteilung über die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk“ untersucht (siehe IRIS 2001-10: 4). Die staatliche Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ist nach Artikel 86 Absatz 2 EG-Vertrag zulässig, solange ihre Höhe den Nettokosten für die Bereitstellung der öffentlich-rechtlichen Dienstleistung entspricht.

Die Kommission gelangte zu dem Schluss, dass die Rundfunkanstalten im Zeitraum 1994 bis 2005 insgesamt 76,3 Mio. EUR an Kostenerstattungen zu viel erhalten haben. Diese überhöhte Kostenerstattung ist für die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Aufgabe nicht notwendig. Die niederländischen Behörden müssen diesen Betrag daher von NOS zurückfordern, denn die finanziellen Rücklagen der einzelnen Rundfunkanstalten, die mit den überhöhten Kostenerstattungen gebildet worden waren, wurden 2005 auf NOS übertragen. Die Entscheidung entspricht früheren Entscheidungen der Kommissi-

**Brenda van der Wal**  
Institut für  
Informationsrecht (IViR),  
Universität Amsterdam

sion zu staatlichen Beihilfen für TV2 (Dänemark), RAI (Italien), France 2 und 3 (Frankreich) sowie RTP (Portugal). Seit 2005 stimmt die Kostenerstattung mit den Vorschriften des EG-Vertrags über staatliche Beihilfen überein. Die niederländischen Behörden haben sich verpflichtet, die Rücklagen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zu überwachen und Überschüsse zurückzufordern, wenn die Rücklagen eine bestimmte

● „Staatliche Beihilfen: Kommission fordert Rückerstattung zu viel gezahlter zweckgebundener Zuschüsse in Höhe von 76,3 Millionen Euro durch die niederländische öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt NOS“, Pressemitteilung vom 22. Juni 2006, IP/06/822, abrufbar unter:  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10276>

**DE-EN-FR-NL**

## Europäische Kommission: Belgische Behörden müssen die Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt klarstellen

Die Europäische Kommission hat die belgischen Behörden ersucht, die Begriffsbestimmung der Gemeinwohlpflichten und der Finanzierung der flämisch-belgischen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt VRT klarzustellen. Die Überprüfung der Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt wurde infolge mehrerer Beschwerden kommerzieller Sender 2004 in Gang gesetzt. Nach Überprüfung der Beschwerden veröffentlichte die Kommission ihre vorläufige Auffassung, dass das belgische Finanzierungssystem nicht mit den Vorschriften des EG-Vertrags über staatliche Beihilfen übereinstimmt. Artikel 87 des EG-Vertrags untersagt den Wettbewerb verfälschende Beihilfen.

Seit Beginn der Untersuchung haben die belgischen Behörden bereits den Rechtsrahmen, dem die Rundfunk-tätigkeiten in der Flämischen Gemeinschaft unterliegen, in einigen Punkten novelliert. Die Bitte um weitergehende Klarstellung betrifft die Begriffsbestimmung der Aufgabe von öffentlich-rechtlichem Rundfunk (auch hinsichtlich der neuen Mediendienste), die effiziente Über-

**Brenda van der Wal**  
Institut für  
Informationsrecht (IViR),  
Universität Amsterdam

● „Staatliche Beihilfen: Kommission ersucht Belgien um Klarstellung der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in der flämischen Gemeinschaft, VRT“, Pressemitteilung vom 20. Juli 2006, IP/06/1043, abrufbar unter:  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10279>

**DE-EN-FR-NL**

## Europäisches Parlament: Entschließung zum Recht auf freie Meinungsäußerung im Internet

Getrieben von der Erkenntnis, dass „der Kampf für das Recht auf freie Meinungsäußerung sich heute weitgehend auf das Internet verlagert hat“, verabschiedete das Europäische Parlament am 6. Juli 2006 eine Entschließung zum Recht auf freie Meinungsäußerung im Internet.

Eine der Prämissen, welche der Entschließung zugrunde liegen, lautet, dass „Internetzugang die Demokratie stärken und zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung eines Landes beitragen kann und die Beschränkung eines solchen Zugangs mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung unvereinbar ist“. Gemäß der Ent-

Schwelle übersteigen.

Die regulären Rundfunkgebühren unterliegen anderen Bestimmungen, da sie schon vor dem Inkrafttreten des EG-Vertrags gewährt worden waren. Die reguläre Finanzierung wird daher als bestehende Beihilfe eingestuft, deren Rückforderung nicht angeordnet werden kann. Die niederländischen Behörden und die Kommission versuchen, die bestehenden staatlichen Beihilfen an die Beihilferegulungen des EG-Vertrags anzupassen. Ein Entwurf für ein neues niederländisches Rundfunkgesetz, das Mediengesetz 2007, wird zurzeit von den Kommissionsdienststellen geprüft. Die Untersuchung der regulären Finanzierung wird voraussichtlich bis Ende 2006 abgeschlossen sein. ■

wachung und Kontrolle sowie adäquate Mechanismen zur Verhinderung von finanzieller Überkompensation.

Belgien wird nun die Gelegenheit erhalten, sich zu der vorläufigen Auffassung der Kommission zu äußern und Änderungsvorschläge für das Finanzierungssystem zu unterbreiten. Die staatlichen Beihilfemaßnahmen zugunsten des VRT waren vor Inkrafttreten des EG-Vertrags bewilligt worden und sind somit als bestehende Beihilfe einzustufen. In solchen Fällen verlangt die Kommission von den Mitgliedstaaten nicht die Rückforderung bereits bewilligter bestehender Beihilfen, sondern arbeitet mit dem betreffenden Mitgliedstaat an der Umgestaltung des Finanzierungssystems, sodass es künftig den Vorschriften über staatliche Beihilfen entspricht.

Ähnliche Prüfverfahren bezüglich der Finanzierung öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten wurden in Deutschland, den Niederlanden und Irland eingeleitet (siehe IRIS 2005-4: 4). In Frankreich, Italien, Spanien (siehe IRIS 2005-6: 5) und Portugal (siehe IRIS 2006-5: 7) wurden Verfahren eingestellt, nachdem die entsprechenden Finanzierungssysteme angepasst worden waren. Die Kommission beabsichtigt, die Verhältnismäßigkeit der staatlichen Beihilfen sicherzustellen und Quersubventionen für Tätigkeiten zu vermeiden, die in keinem Zusammenhang mit dem Grundversorgungsauftrag stehen, der in der Mitteilung über die Anwendung der staatlichen Beihilferegeln im öffentlich-rechtlichen Rundfunk dargelegt wurde (siehe IRIS 2001-10: 4). ■

schließung sind nur Beschränkungen in Erwägung zu ziehen, welche gegen näher bezeichnete illegale Aktivitäten gerichtet sind. Angesichts der Verbreitung und steigenden Raffinesse der Internetzensur durch autoritäre Regime nennt die Entschließung im Folgenden die Namen einer Reihe von „Cyberdissidenten“ sowie von Ländern, die nach einem jüngst vorgelegten Bericht der Reporter ohne Grenzen als „Feinde der freien Meinungsäußerung im Internet“ betrachtet werden können.

Die Entschließung weist darauf hin, dass „in demokratischen Staaten ansässige Unternehmen [diesen Ländern] teilweise die Mittel verschaffen, das Internet zu zensurieren und die elektronische Kommunikation zu kontrollieren“. Yahoo, Google und Microsoft werden als besondere Beispiele für Unternehmen genannt, die von

der chinesischen Regierung „erfolgreich überzeugt“ wurden, „die Zensur ihrer Dienste auf dem chinesischen Internetmarkt zu erleichtern“. Sie merkt an, dass von westlichen Unternehmen gelieferte Ausrüstungsgüter und Technologien von Regierungen zur Zensur des Internets genutzt wurden.

Vor dem Hintergrund solcher Praktiken fordert die Entschließung den Rat und die Mitgliedstaaten auf, „sich auf eine gemeinsame Erklärung zu verständigen, in der sie ihr Engagement für den Schutz der Rechte von Internetnutzern und die Förderung der freien Meinungsäußerung im Internet weltweit bestätigen“. Sie bekräftigt darüber hinaus das Engagement des Parlaments für die auf dem Gipfeltreffen in Tunis vereinbarten Grundsätze (d. h. den Aufbau einer Informationsgesellschaft auf der Grundlage der Menschenrechte, die Bekämpfung der digitalen Kluft und die Förderung von Entwicklung sowie das Bemühen um ausgewogene, pluralistische und repräsentative Formen der Internet-Governance).

tative Formen der Internet-Governance).

Das Parlament verurteilt nachdrücklich (i) „Beschränkungen von Internet-Inhalten, gleichgültig, ob sie sich auf die Verbreitung oder den Erhalt von Informationen beziehen, die von Regierungen verhängt werden und nicht in striktem Einklang mit der Gewährleistung des Rechts auf freie Meinungsäußerung stehen“, sowie (ii) „Belästigung und Inhaftierung von Journalisten und anderen, die ihre Meinungen über das Internet verbreiten“. Daraus folgend ruft sie den Rat und die Kommission unter anderem dazu auf:

- „gegenüber den Behörden in den betroffenen Ländern alle erforderlichen Maßnahmen im Hinblick auf die unverzügliche Freilassung aller inhaftierten Internetnutzer zu ergreifen“,
- „einen freiwilligen Verhaltenskodex auszuarbeiten, durch den Beschränkungen für die Tätigkeit von Unternehmen in repressiven Ländern festgelegt würden“,
- [bei der Prüfung von EU-Hilfsprogrammen für Drittländer] „der Notwendigkeit eines ungehinderten Internetzugangs [für Bürger von Drittländern] Rechnung zu tragen“. ■

**Tarlach McGonagle**  
Institut für  
Informationsrecht (IViR),  
Universität Amsterdam

● **Entschließung des Europäischen Parlaments zum Recht auf freie Meinungsäußerung im Internet, 6. Juli 2006, abrufbar unter:**  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10313>

**CS-DA-DE-EL-EN-ES-ET-FI-FR-HU-IT-LT-LV-MT-NL-PL-PT-SK-SL-SW**

## NATIONAL

### AT – OGH verlangt besondere Sorgfalt bei Quellen zu den Verbrechen der Nationalsozialisten

Das DIZ Dokumentations- und Informationszentrum München stellte Lichtbilder, die Szenen aus dem Konzentrationslager Auschwitz nachstellten, gegen Entgelt Medien zur Verfügung. Es wies dabei nicht auf den Umstand hin, dass die Abbildungen nicht echt waren. Hierüber berichtete Walter Egon Glöckel im Online-Magazin [muenchnernotizen.info](http://muenchnernotizen.info), das seinen Redaktionssitz in Wien hat. Außerdem kritisierte das Magazin die gewerbsmäßige Verwertung von KZ-Fotos und bezeichnete das DIZ als „verantwortungslose Geschäftemacher“, die „mit echten und falschen Fotos des Holocaust“ aus „Profit-sucht“ gewinnbringende Geschäfte machten.

Das DIZ klagte gegen Herrn Glöckel auf Unterlassung dieser Aussagen. Die Untergerichte stellten im Provisorialverfahren fest, dass einige der Bilder tatsächlich nachgestellt waren. Zu den Vorwürfen der Geschäftemacherei meinte der Oberste Gerichtshof (OGH), dass darin

jedenfalls nicht die Behauptung erblickt werden könnte, das DIZ hätte von der Unechtheit der von ihm vertriebenen Fotos gewusst. Er hielt diese Vorwürfe auf der Grundlage der festgestellten Tatsachen auch nicht für eine unzulässige Wertung. Die Verwendung bedenklicher Quellen spiele jenen in die Hände, die unter Hinweis auf diesen Umstand die Verbrechen der Nationalsozialisten leugnen oder verharmlosen. Dazu führt der OGH wörtlich aus: „Die Echtheit von Quellen zu den Verbrechen des Nationalsozialismus ist daher eine Frage von höchster gesellschaftlicher Bedeutung. An die Sorgfalt aller Beteiligten, also auch von Archividienstleistern, sind aus diesem Grund hohe Anforderungen zu stellen. Das gilt umso mehr, als auch bei echten Quellen die gewinnbringende Verwertung in vertretbarer Weise als moralisch bedenklich angesehen werden kann, und zwar jedenfalls dann, wenn darin – wie hier – das Leid von Opfern drastisch abgebildet ist. Diese Erwägungen rechtfertigen eine deutliche Kritik, wenn – wie hier – objektiv bedenkliche Quellen gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden. [...] Die strittigen Formulierungen wie ‚Geschäftemacherei‘ und ‚Profitgier‘ sind auf dieser Grundlage kein Wertungsexzess.“ ■

**Robert Rittler**  
Freshfields Bruckhaus  
Deringer, Wien

● **Urteil des OGH vom 20. Juni 2006 (4 Ob 71/06d), abrufbar unter:**  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10296>

**DE**

### AT – ORF muss Radiofrequenzen zurückgeben

Der Bundeskommunikationssenat entzog dem Österreichischen Rundfunk (ORF) im Jahr 2004 mit Bescheid Nutzungsberechtigungen für vier Übertragungskapazitäten im Raum Linz, die vom Sender LINZ 2 - Freinberg genutzt wurden. Begründet wurde der Entzug damit, dass diese Übertragungskapazitäten technisch nicht zwingend zur Versorgung notwendig seien, weil der von

diesem Sender erfasste Bereich ohnedies durch den Sender LINZ 1 - Lichtenberg ausreichend versorgt werde. Der technische Mindestwert für eine zufriedenstellende Versorgung laut einer Empfehlung der International Telecommunication Union werde durch den Sender LINZ 1 - Lichtenberg im gesamten Bereich, der von den entzogenen Übertragungskapazitäten abgedeckt wurde, erreicht.

In seiner Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof bestritt der ORF dies nicht, meinte jedoch, dass neben

der Berücksichtigung technischer Mindestwerte auch Qualitätsparameter wie Schutzabstand und Signalverzerrung in Betracht gezogen werden müssten. Diese Parameter zeigten eine Verschlechterung der Qualität des Empfangs; der ORF könne auf diese Weise seinen gesetzlichen Versorgungsauftrag nicht erfüllen.

Die Beschwerde blieb erfolglos. Die erstinstanzliche Regulierungsbehörde KommAustria hat nämlich die Nutzungsberechtigung für die Übertragungskapazität dem bisherigen Nutzer zu entziehen und die Übertragungskapazität auszuschreiben, wenn sie eine Doppel- oder Mehrfachversorgung in dem betreffenden Versorgungs-

**Robert Rittler**  
*Freshfields Bruckhaus  
Deringer, Wien*

● Urteil des VwGH vom 27. Januar 2006 (2004/04/0219), abrufbar unter:  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10295>

DE

## AT – Minister erhält Höchstentschädigung wegen Verletzung der Privatsphäre

Die deutsche Tageszeitung Bild zeigte Anfang Mai 2006 eine Fotografie des österreichischen Finanzministers Karl-Heinz Grasser und seiner Ehefrau Fiona Swarovski-Grasser in einer intimen Situation auf ihrer schwer einsehbaren Terrasse auf Capri. Das Lichtbild war teilweise verfremdet. Frau Swarovski-Grasser ist Mitglied der Familie Swarovski, der der gleichnamige Schmuckkonzern gehört. Das Bild trug die Überschrift „Hier sucht die Kristall-Erbin Kronjuwelen beim Finanzminister“. Der angeschlossene Artikel hatte einen

**Robert Rittler**  
*Freshfields Bruckhaus  
Deringer, Wien*

anzüglichen Inhalt. Der Verwaltungsgerichtshof räumte ein, dass die Versorgung des Gebietes von Linz und Umgebung durch den Sender LINZ 2 - Freinberg dann notwendig wäre, wenn technisch bedingt die Programme des ORF hier andernfalls nicht in Mindestqualität empfangen werden könnten. Allerdings rechtfertigen nicht bereits geringfügige Verschlechterungen der Empfangsqualität eine Doppel- oder Mehrfachversorgung. Entscheidend sei vielmehr, ob es ohne die zusätzliche Nutzung einer Übertragungskapazität zu einer nicht mehr zufriedenstellenden Empfangsqualität im Versorgungsgebiet komme. Festgestellt wurde aber im gegenständlichen Fall nur eine „qualitativ minimale“ Einbuße an Empfangsqualität, die überdies nur in einem verhältnismäßig kleinen Bereich zu erwarten sei. ■

anzüglichen Inhalt.

Der Finanzminister und seine Frau klagten wegen der Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs. Das Landesgericht für Strafsachen Wien sprach dem Ehepaar die höchste gesetzlich mögliche Entschädigung nach § 7 Abs. 1 Mediengesetz in Höhe von je EUR 20.000 zu. Die Richterin begründete das Urteil mündlich mit der „beispiellosen Indiskretion“, die „ausschließlich der Befriedigung von Neugierde“ diene. Die Leser hätten auf derartige Inhalte „keinerlei Informationsrecht“.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig, da der Zeitungsverlag Berufung gegen das Urteil eingelegt hat. ■

## CH – Neue Verordnung über die Filmförderung

Die vom Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) erlassene Verordnung über die Filmförderung (FiFV) wurde zum 1. Juli 2006 überarbeitet. Die an der Verordnung vorgenommenen Änderungen spiegeln die Neuausrichtung der Filmpolitik des Bundesamts für Kultur (BAK) wider. So will das BAK verstärkt die Vermarktung und den Verleih von Filmen unterstützen, um deren Präsenz sowohl in der Schweiz als auch auf dem internationalen Markt zu erhöhen. Zur Qualitätssteigerung des Schweizer Films wurden die selektiven Förderstrukturen neu organisiert. Darüber hinaus sollen verschiedene neue oder überarbeitete Förderinstrumente zu einer höheren Popularität des eidgenössischen Films beitragen.

Die Anträge auf selektive Filmförderung werden in Zukunft von einem Expertenausschuss beurteilt, deren Arbeit sich auf drei Unterausschüsse („Spielfilm“, „Dokumentarfilm“ sowie „Auswertung und Vielfalt“) verteilt. Der Unterausschuss „Spielfilm“ prüft die Anträge auf Förderung der Drehbucherstellung und der Herstellung von Kinofilmen. Um den Bereich Fiktion zu stärken, werden die Drehbücher in der Regel zunächst von einem Lektor bzw. einer Lektorin geprüft. Der Unterausschuss „Dokumentarfilm“ prüft die Anträge auf Förde-

**Patrice Aubry**  
*Télévision  
Suisse Romande, Genf*

● Verordnung über die Filmförderung (FiFV) vom 20. Dezember 2002, geändert am 22. Juni 2006, abrufbar unter:  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10310>

FR-DE-IT

rung der Entwicklung und Produktion von Dokumentarfilmen in Spielfilmlänge für das Kino oder das Fernsehen. Und der Unterausschuss „Auswertung und Vielfalt“ ist für die Maßnahmen zuständig, mit denen der Vertrieb der Filme sowie die Vielfalt und Qualität des Filmangebots gefördert werden sollen. Darüber hinaus sollen Anträge auf eine selektive Förderung der Projektentwicklung oder Herstellung von Kurz- oder Fernsehfilmen in Zukunft von einem unabhängigen, vom BAK beauftragten Experten geprüft werden. Für die endgültige Entscheidung über die Vergabe von Fördermitteln nach Empfehlung des Experten – ist allerdings nach wie das BAK zuständig. Neu definiert wurden zudem die Beurteilungskriterien sowie die Zusammensetzung des Expertenausschusses.

Die zunächst für fünf Jahre (2006–2010) geltenden Förderungskonzepte stehen im Anhang der FiFV und beschreiben die Förderungsziele, Förderungsinstrumente und die maßgeblichen Kriterien für die Umsetzung der Verordnung. Mit diesen Förderungskonzepten wird nun der Schwerpunkt auf die Qualität und Stimmigkeit der Vermarktungsstrategie für die vom BAK geförderten Filme gesetzt. Diese Strategie ist auf die jeweilige Zielgruppe auszurichten, die mit der betreffenden audiovisuellen Produktion erreicht werden soll. Darüber hinaus kann das BAK auch eine Startförderung (Unterstützung für den Kinostart in der Schweiz), eine selektive Vertriebsförderung (Abdeckung der Vermarktungsrisiken) sowie Beratungsleistungen in Filmvermarktungsfragen gewähren. ■

## CS – Serbischer Präsident verweigert Unterschrift für Novelle des Rundfunkgesetzes

Der serbische Präsident Boris Tadić hat sich geweigert, die Novelle des serbischen Rundfunkgesetzes von 2002 zu unterzeichnen, die das Parlament auf der letzten Sitzung vor der Sommerpause am 19. Juli 2006 verabschiedet hatte. In einer Verlautbarung des Präsidialamtes vom 26. Juli 2006 wurde erklärt, dass die Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde, der Rundfunkbehörde Serbiens, ernstlich in Gefahr sei, sollte diese Novelle rechtsverbindlich werden. Die Folge war, dass die Novelle zur erneuten Abstimmung an das Parlament zurückgeschickt wurde. In Anbetracht der Tatsache, dass das vom Präsidenten ausgeübte Vetorecht die Verkündung der Novelle aufschiebt, falls das Parlament sie erneut annimmt, wird der Präsident sie eventuell doch unterzeichnen müssen.

Da das Thema Rundfunkwesen in Serbien sehr heikel ist, entschied sich der Präsident am 28. Juli 2006 dazu, einen Artikel in den Tageszeitungen zu veröffentlichen,

in dem er die Gründe seiner Weigerung, die Novelle zu unterzeichnen, darlegte. Neben der Schwächung der Unabhängigkeit der Rundfunkbehörde gab der Präsident an, dass einige Verfahren, die den Sendern die Möglichkeit einer Rechtsmitteleinlegung nehmen würden, den europäischen Normen über das Recht auf freie Meinungsäußerung zuwiderlaufen würden und dass eine solche Politik nicht mit der Absicht Serbiens in Einklang gebracht werden könne, sich Europa anzunähern.

Viele Berufsverbände, darunter auch Journalistenverbände, sowie internationale NGOs und auch das Büro der OSZE in Serbien unterstützten die Entscheidung des Präsidenten, während eine kleinere Anzahl sich darüber beklagte, dass diese Entscheidung nur das „Ordnen“ der Rundfunklandschaft Serbiens verschieben würde. Die Gegner beschuldigten den Präsidenten, dass er für Sender arbeite, die die jüngste nationale Ausschreibung verloren hätten und nannten in dem Zusammenhang die verbotenen Sender BKTV und RTL, doch wurden diese Anschuldigungen seitens des Präsidialamtes als völlig aus der Luft gegriffen und grundlos zurückgewiesen. ■

**Miloš Živković**  
Juristische Fakultät  
der Universität Belgrad,  
Rechtsanwaltskanzlei  
Živković & Samardžić,  
Belgrad

## DE – Rechtsstreit mit Google wegen Volltextsuche vorerst beigelegt

Ende Juni 2006 endete vor dem Landgericht Hamburg ein Verfahren gegen den Internet-Suchmaschinenbetreiber Google wegen einer vermeintlichen Urheberrechtsverletzung, nachdem die Wissenschaftliche Buchgesellschaft (WBG) – ein als Verlag tätiger wissenschaftlicher Verein – aus Darmstadt ihren Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung im Verlauf der mündlichen Verhandlung auf Hinweis des Gerichts wieder zurückgezogen hatte.

Dem Rechtsstreit lag eine Auseinandersetzung zwischen der WBG und Google über das Einscannen, Vervielfältigen und öffentliche Zugänglichmachen von Buchinhalten zugrunde.

Im vergangenen Jahr startete Google ein Projekt, mit dem Millionen von Büchern aus den Sammlungen verschiedener Bibliotheken der Welt eingescannt, digitalisiert und online verfügbar gemacht werden sollen. So sind mittlerweile Werke, deren Urheberrecht abgelaufen ist, unter <http://books.google.com/> im Volltext abrufbar, urheberrechtlich geschützte Werke hingegen nur auszugsweise online eingesehen werden. Zur Realisierung dieses Projekts hat Google mit verschiedenen Universitätsbibliotheken in den USA Kooperationsverträge über die Digitalisierung von Büchern aus deren Bestand abgeschlossen, die dann über ein Suchportal zur Volltextsuche freigegeben worden sind. Bei der Veröffentlichung urheberrechtlich geschützter Passagen verfährt Google nach dem Opt-out-Modell. Demnach müssen Rechteinhaber der Veröffentlichung geschützter Werke ausdrücklich widersprechen, was wiederum die Kenntnis über deren Veröffentlichung voraussetzt. Diese Handhabung stößt bei einem Großteil von Verlegern und

Autorenverbänden aus aller Welt auf heftige Kritik. Die Kritiker fordern, dass kein Buch ohne Zustimmung in Google Book Search eingestellt wird (Opt-in). Google hingegen beruft sich auf den „Fair Use“-Grundsatz des angloamerikanischen Urheberrechts, wonach bestimmte nichtgewerbliche Nutzungen von geschütztem Material z. B. zu Bildungs- oder Wissenschaftszwecken erlaubt sind.

Die WBG, deren Bücher zum Teil von Google ohne Genehmigung digitalisiert und zur Volltextsuche angeboten worden waren, wollte mit Hilfe des gerichtlichen Verfahrens erreichen, dass sich der Suchmaschinenbetreiber zur Unterlassung künftiger Veröffentlichungen ihrer Werke ohne entsprechende Zustimmung verpflichtet. In Bezug auf dieses Anliegen wurde die WBG vom Börsenverein des Deutschen Buchhandels unterstützt. Von Google wurde diese Forderung jedoch abgelehnt. Das Landgericht Hamburg beurteilte die Sachlage zugunsten des Internetsuchdienstes. Nach Auffassung des Gerichts lag bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung keine Rechtsverletzung mehr vor, da Google der Aufforderung der WBG nachgekommen sei und die beanstandeten Veröffentlichungen aus seinem Angebot entfernt habe. Auch blieb die Frage, ob Google von den US-amerikanischen Universitätsbibliotheken überhaupt Lizenzen zur Vervielfältigung und Online-Nutzung erwerben können, unentschieden, da dies nach Auffassung des Gerichts nur in den USA geklärt werden könne.

Tatsächlich wurde der Suchmaschinenanbieter wegen seines Digitalisierungsprojektes in den USA bereits im Herbst 2005 vom US-Autorenverband Author's Guild sowie vom US-Verlegerverband Association of American Publishers (AAP) verklagt. Ebenso wie in einer Anfang Juni 2006 von der französischen Verlagsgruppe La Martinière vor dem *Tribunal de grande instance de Paris* gegen Google eingereichten Klage steht eine Entscheidung der amerikanischen Verfahren noch aus. ■

**Caroline Hilger**  
Saarbrücken

● Pressemitteilung der WBG vom 28. Juni 2006, abrufbar unter:  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10297>

DE

## DE – Sende- und Verbot für Contergan-Film

Das Landgericht Hamburg (LG Hamburg) hat am 28. Juli 2006 die Ausstrahlung eines Fernsehfilms des Westdeutschen Rundfunks (WDR) über den Contergan-Skandal in seiner jetzigen Fassung untersagt. Damit bestätigte das Gericht bereits früher erlassene einstweilige Verfügungen. Nach der Einnahme des Arzneimittels Contergan hatten Ende der 50er Jahre Tausende Frauen missgebildete Kinder zur Welt gebracht. Der Contergan-Hersteller Grünenthal GmbH und ein Anwalt, an dessen Lebensgeschichte sich der Film anlehnt, hatten gegen den WDR und die Produktionsfirma Zeitsprung geklagt und bekamen nun vor der Pressekommission des Gerichts in weiten Teilen Recht.

In dem Rechtsstreit ging es vor allem um die Frage, ob es sich bei dem Fernsehfilm um ein dokumentierendes Werk oder reine Fiktion handelt. Mit ihrem Fernsehfilm

Jacqueline Krohn  
Institut für Europäisches  
Medienrecht (EMR),  
Saarbrücken/Brüssel

● Entscheidung des Landgerichts Hamburg vom 28. Juli 2006

DE

wollten WDR und Zeitsprung den Contergan-Skandal als ein brisantes Thema deutscher Geschichte in künstlerischer Form aufarbeiten. Grünenthal ist der Meinung, der Film enthalte zahlreiche Schlüsselszenen, die die Ereignisse um den Contergan-Skandal schwerwiegend entstellten und historische Tatsachen verdrehten. Das LG Hamburg folgte der Auffassung der Antragsteller und begründete seine Entscheidung damit, dass sich deren Persönlichkeitsrecht gegenüber der Kunstfreiheit durchgesetzt habe. In den Augen des Zuschauers überwiege deutlich das dokumentarische Element. Eine ausreichende Verfremdung der aus der Wirklichkeit entlehnten Vorgänge lasse sich nicht feststellen. Daher könne das Publikum nicht zwischen Wahrheit und Erdichtetem unterscheiden. Aus diesen Gründen sei es dem WDR und der Produktionsfirma unter Androhung eines Ordnungsgeldes von bis zu EUR 250.000 weiterhin untersagt, 13 falsche Darstellungen in dem Film zu verbreiten.

Der WDR und die Produktionsfirma kündigten Rechtsmittel gegen die Entscheidung an. ■

## DE – Neues Modell zur Stärkung der Filmproduktion

Die Bundesregierung hat zusammen mit der Verabschiedung des Haushaltsentwurfs für das Jahr 2007 Verbesserungen der Rahmenbedingungen für die deutsche Filmwirtschaft beschlossen. Unter dem Titel „Anreiz zur Stärkung der Filmproduktion in Deutschland“ sollen ab 2007 für den Zeitraum der Legislaturperiode jährlich EUR 60 Mio. vom Bund zur Filmförderung zur Verfügung gestellt werden. Produzenten erhalten nach dem vorgesehenen Rabattmodell, ähnlich wie bei dem seit April dieses Jahres in Großbritannien eingeführten Konzept, für die Herstellung eines Kinofilms eine Erstattung zwi-

Nicola Weißenborn  
Institut für Europäisches  
Medienrecht (EMR),  
Saarbrücken/Brüssel

● Pressemitteilung der Bundesregierung Nr. 223 vom 5. Juli 2006, abrufbar unter:  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10298>

DE

schen 15 und 20 % der im Inland ausgegebenen Produktionskosten. Der Betrag soll in bar von der FFA, der Filmförderungsanstalt, rückerstattet werden.

Ziel der Maßnahme ist es, die deutsche Filmwirtschaft international wettbewerbsfähig zu machen und mit anderen EU-Ländern vergleichbare Bedingungen zu schaffen.

Die Bundesregierung folgt damit dem Vorschlag einer vom Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, Staatsminister Bernd Neumann, geleiteten Arbeitsgruppe, an der Experten aus den verschiedenen Bereichen der Filmwirtschaft beteiligt waren. Die Expertengruppe soll nun die einzelnen Vergabekriterien für das neue Anreizmodell erarbeiten.

Das Modell soll zum 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt werden. ■

## DE – Jugendschutz im Mobilfunk

Am 1. Juli 2006 sind die deutschen Mobilfunkanbieter O2 Germany, The Phone House Telecom, T-Mobile und Vodafone der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e. V. (FSM) beigetreten. Die FSM ist als Selbstkontrollorganisation z. B. für Online-Inhalte zuständig. Sie ist Teil des deutschen Koregulierungssystems für den Jugendschutz in audiovisuellen Medien. Der Verhaltenskodex der Mobilfunkanbieter in Deutschland zum Jugendschutz im Mobilfunk (Verhaltenskodex Jugendmedienschutz) aus dem Jahr 2005 wird nunmehr für die beigetretenen Mobilfunkunternehmen von der FSM umgesetzt. Die übrigen Unterzeichner des Verhaltenskodexes Jugendmedienschutz werden, solange sie nicht ebenfalls der FSM beigetreten sind, den Kodex wie bisher in eigener Verantwortung umsetzen.

Der Verhaltenskodex Jugendmedienschutz enthält Regelungen zum besseren Schutz von Kindern und Jugendlichen vor mobilen Informations- und Kommunikationsangeboten, die ihre Entwicklung und Persönlich-

keit beeinträchtigen oder gefährden könnten. Er beschreibt unter ausdrücklicher Bezugnahme auf das Jugendschutzgesetz und den Jugendmedienschutzstaatsvertrag gemeinsame Standards für unzulässige sowie pornografische oder sonstige schwer jugendgefährdende bzw. entwicklungsbeeinträchtigende Angebote, Werbung für Dienste mit solchen Inhalten, Chatrooms, und für Spiele und Filme auf dem Mobiltelefon. Pornografische oder schwer jugendgefährdende Angebote sollen nur Erwachsenen in geschlossenen Benutzergruppen angeboten werden, sodass Kinder und Jugendliche keinen Zugang dazu haben. Soweit darüber hinaus entwicklungsgefährdende Inhalte angeboten werden, sollen Eltern die Möglichkeit erhalten, die ihren Kindern überlassenen Handys für diese Inhalte sperren zu lassen. Zudem verpflichten sich die Unterzeichner zur Einsetzung von Jugendschutzbeauftragten.

Gleichzeitig, also am 1. Juli 2006, trat in Deutschland ein „Verhaltenskodex Premium SMS/Mobile Dienste und web-basierte Dienste“ (Verhaltenskodex Mehrwertdiensteanbieter) in Kraft. Neben den vier Netzbetreibern O2

Carmen Palzer  
Institut für Europäisches  
Medienrecht (EMR),  
Saarbrücken/Brüssel

Germany, E-Plus, T-Mobile und Vodafone D2 gehören auch  
Inhalteanbieter wie Jamba und Arvato Mobile sowie Ser-

● **Verhaltenskodex der Mobilfunkanbieter zum Jugendschutz im Mobilfunk und Verhaltenskodex Premium SMS/Mobile Dienste und web-basierte Dienste, abrufbar unter:**

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10299>

● **Pressemitteilung der FSM, abrufbar unter:**

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10300>

DE

## DK – Umfassende Vereinbarung über künftige Medienpolitik

Am 6. Juni 2006 erzielte die Regierung mit den Parteien *Socialdemokratiet* (Sozialdemokratische Partei), *Dansk Folkeparti* (Dänische Volkspartei), *Det Radikale Venstre* (Sozialliberale Partei) und *Socialistisk Folkeparti* (Sozialistische Volkspartei) eine Vereinbarung über die Medienpolitik. Die Radio- und Fernsehgesetzgebung soll in der Legislaturperiode 2006/2007 entsprechend geändert werden. Die Vereinbarung wird für den Zeitraum vom 6. Juni 2006 bis zum 31. Dezember 2010 in Kraft sein. Hauptpunkte der Vereinbarung sind die folgenden:

Der Kanal *Danmarks Radio* (DR) muss öffentlich-rechtliche Programme anbieten, die den kulturellen, sozialen und demokratischen Bedürfnissen in Dänemark gerecht werden. Die Entwicklung des Kanals als führender öffentlich-rechtlicher Sender soll fortgesetzt werden. Die Produktion dänischer Fernsehspiele und die Zahl der Sendungen für Kinder und Jugendliche sowie die Ausstrahlung kleiner Sporteinheiten sollen erhöht werden. DR muss außerdem Nachrichten in den meistgesprochenen Sprachen Dänemarks senden. Der Teil der Produktion, der an private Produzenten vergeben wird, muss

Elisabeth Thuesen  
Copenhagen  
Business School

● **“Bred medieaftale indgæet” (Umfassende Vereinbarung über Medienpolitik erreicht), Pressemitteilung vom 6. Juni 2006, abrufbar unter:**  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10269>

● **“Mediepolitisk aftale for 2007-2010” (Medienpolitische Vereinbarung für 2007-2010), abrufbar unter:**  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10270>

DA

## FR – Verfassungsrat kritisiert Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte in der Informationsgesellschaft

Das Gesetz Nr. 2006-961 vom 1. August 2006 über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (siehe IRIS 2006-7: 11) ist nach der Streichung dreier wesentlicher Punkte durch den französischen Verfassungsrat im Amtsblatt erschienen. Es handelt sich dabei einerseits um Bestimmungen, mit denen das Umgehen technischer Schutzmaßnahmen im Rahmen der „Interoperabilität“ – ein von den Mitgliedern des Rats als zu ungenau erachteter Begriff, der zur Anwendung des Strafrechts (Art. 22 und 23 des Gesetzes) führt – von strafrechtlicher Haftung ausgenommen wird. Des Weiteren wurde aufgrund seiner ebenfalls als ungenau und diskriminierend eingestuften Bedingungen der letzte Absatz von Art. 21 des Gesetzes gestrichen, der den Erlass von strafrechtlicher Verfolgung vorsah für Softwarepro-

gramme, die der Zusammenarbeit, der Recherche und dem Austausch von Dateien bzw. Objekten, für die keine Urheberrechtsabgaben zu entrichten sind, dienen sollen. Der Artikel im Übrigen sieht für die Edition von Softwareprogrammen, die nachweislich für den ungenehmigten Austausch von Werken bestimmt sind, eine strafrechtliche Verfolgung vor. Der Verfassungsrat nahm sich außerdem das „abgestufte Strafmaßnahmensystem“ erneut vor, das für Peer-to-Peer-Softwarebenutzer, die geschützte Werke für den persönlichen Gebrauch (Art. 24) aus dem Internet herunterladen, nur Verwarnungen vorsah. Die Mitglieder des Rats brachten zum Ausdruck, dass es keinen Unterschied gebe zwischen Piraterie über E-Mail, Blogs oder sonstige Online-Kommunikationsmittel (welche als Fälschungsdelikt geahndet wird) und Piraterie, die mittels Peer-to-Peer-Software durchgeführt wird. Tatsächlich lässt sich die von der fraglichen Bestimmung vorgesehene unterschiedliche Behandlung mit etwaigen Besonderheiten dieser Austausch-Netzwerke nicht recht-

erhöht und die Archive des Kanals müssen digitalisiert werden. Ein Ombudsmann für Zuhörer und Zuschauer muss ernannt werden, um ein unabhängiges Verfahren bei Beschwerden gegen die Programmgestaltung zu gewährleisten. Die Ernennungsweise der Mitglieder im Verwaltungsrat des Kanals muss geändert werden, um den Einfluss der Politik einzudämmen und die Vertretung der Mitarbeiter von DR zu verbessern.

Der Kanal TV2 soll privatisiert werden, sobald die Umstände es zulassen. Dies hängt unter anderem davon ab, wie die Entscheidungen über die beim Europäischen Gerichtshof anhängigen Rechtssachen über die Finanzausstattung von TV2 (siehe IRIS 2005-5: 3) ausgehen werden.

Es soll ein öffentlich-rechtlicher Fonds eingerichtet werden, um die Entwicklung dänischer Fernsehspiele und Dokumentarprogramme zu unterstützen, die von Fernsehgesellschaften produziert werden, die nicht über die Rundfunkgebühr finanziert werden. Anstelle der bestehenden Rundfunkgebühr soll eine Mediengebühr eingeführt werden. Die Entwicklung des digitalen Radios (DAB) soll fortgeführt werden. Für die regionalen Programme gilt die Verpflichtung, täglich eine Stunde zwischen 20 Uhr und 21 Uhr in einem Multiplex gemeinsam mit Bürgerfunk-Kanälen zu senden. Außerdem sollen die Mittel zur Unterstützung nichtkommerzieller Radio- und Fernsehsender erhöht werden.

Eine Aufstellung aller öffentlichen Beihilfen für die Medien (Radio, Fernsehen, Presse, neue Medien) soll erarbeitet werden, um die Unterstützung der verschiedenen Medien zu vereinheitlichen. ■

gramme, die der Zusammenarbeit, der Recherche und dem Austausch von Dateien bzw. Objekten, für die keine Urheberrechtsabgaben zu entrichten sind, dienen sollen. Der Artikel im Übrigen sieht für die Edition von Softwareprogrammen, die nachweislich für den ungenehmigten Austausch von Werken bestimmt sind, eine strafrechtliche Verfolgung vor. Der Verfassungsrat nahm sich außerdem das „abgestufte Strafmaßnahmensystem“ erneut vor, das für Peer-to-Peer-Softwarebenutzer, die geschützte Werke für den persönlichen Gebrauch (Art. 24) aus dem Internet herunterladen, nur Verwarnungen vorsah. Die Mitglieder des Rats brachten zum Ausdruck, dass es keinen Unterschied gebe zwischen Piraterie über E-Mail, Blogs oder sonstige Online-Kommunikationsmittel (welche als Fälschungsdelikt geahndet wird) und Piraterie, die mittels Peer-to-Peer-Software durchgeführt wird. Tatsächlich lässt sich die von der fraglichen Bestimmung vorgesehene unterschiedliche Behandlung mit etwaigen Besonderheiten dieser Austausch-Netzwerke nicht recht-

fertigen. Die Bestimmung verstößt demnach gegen das Gleichheitsprinzip vor dem Strafrecht und wurde deshalb gestrichen. Der Kulturminister sprach sich trotz dieser Kritik erneut für „abgestufte Strafmaßnahmen“ gegenüber Benutzern aus, die gelegentlich etwas illegal aus dem Internet herunterladen, und gab bekannt, auf Justizminister einwirken zu wollen, damit der die Staatsanwaltschaft anhält, ausschließlich die schwerwiegendsten Straftaten zu sanktionieren.

Schließlich äußerte der Verfassungsrat eine Reihe von Vorbehalten bei der Gesetzesauslegung, die die Privatkopie und die Interoperabilität betreffen, und hob die Bedeutung des Dreistufentests hervor. Was den Zusammenhang von technischen Schutzmaßnahmen und der

Amélie Blocman  
Légipresse

● Entscheidung des Verfassungsrats Nr. 2006-540 DC vom 27. Juli 2006, abrufbar unter:  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10328>

FR

## FR – Sechs Inserenten der Beihilfe zum Raubkopieren auf P2P-Seiten beschuldigt

Können große Inserenten (SNCF, AOL France, 9 Telecom, La Française des jeux...), die auf Peer-to-Peer-Seiten (P2P) parallel zu den dort angebotenen Downloads für ihre eigenen Produkte und Dienstleistungen werben, wegen Beihilfe zum Raubkopieren der heruntergeladenen Werke verurteilt werden? Um diese Frage ging es in dem Prozess, den die Koproduzenten und der Regisseur des sehr erfolgreichen Films „Les choristes“ (8,5 Mio. Kinobesucher im Jahr 2004; 1400 Downloads pro Tag auf der eDonkey-Website im September 2004) vor dem *Tribunal de grande instance* (Landgericht) von Paris angestrengt haben. Die Privatkläger argumentierten, dass die P2P-Tauschbörsen überwiegend durch Werbung finanziert werden.

In seinem Urteil vom 21. Juni dieses Jahres stellt das Gericht die Erfüllung des Straftatbestands der Fälschung seitens der anonymen Surfer sowie der P2P-Tauschbörsen fest. Ziel dieser Websites sei es, so das Gericht in seinem Urteil, die systematische Verteilung von geistigen Wer-

Amélie Blocman  
Légipresse

● TGI Paris (31. Kammer), 21. Juni 2006, Pathé Renn Production und andere gegen 9 Télécom Réseau und andere, abrufbar unter:  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10329>

FR

## FR – Grünes Licht für die Annäherung der Anbieter von Satelliten-Programmpaketen TPS und CanalSat

Am 31. August hat das französische Ministerium für Wirtschaft und Finanzen grünes Licht für die Annäherung der beiden Satelliten-TV-Plattformen CanalSat und TPS gegeben. Der neue Zusammenschluss nennt sich vorübergehend Canal+ France und gehört zu 65 % der Gruppe Canal+, zu 20 % der Gruppe Lagardère, zu 9,9 % der Gruppe TF1 und zu 5,1 % M6. Es wird mit insgesamt mehr als 10 Mio. Abonnenten gerechnet. Das Ministerium stützte sich dabei auf die Ansichten des *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (frz. Rundfunkaufsichtsbehörde – CSA) und des *Conseil de la concurrence* (frz. Kartellbehörde), der den Zusammenschluss als Ergebnis einer gewissen

Privatkopie angeht, lässt der Verfassungsrat deutlich verlauten, dass die verabschiedeten Vorschriften die Rechtsinhaber nicht daran hindern sollten, technische Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die das Privileg der Privatkopie auf eine einzelne Kopie beschränken oder sogar sämtliche Kopien verhindern, wenn es die Einhaltung des Dreistufentests verlange. Die Ratsmitglieder verdeutlichten auch ihre Sichtweise zum Erfordernis eines legalen Zugangs zur Quelle der strittigen Kopie, um vom Privileg der Privatkopie Gebrauch zu machen – ein Punkt, über den zurzeit vor den Gerichten heftig gestritten wird (siehe IRIS 2006-7: 11): Lediglich „soweit die Technik es zulässt“, könne das Privileg der Privatkopie von einer Zugangserlaubnis abhängig gemacht werden.

Der Berichterstatter des Gesetzesentwurfs bedauerte, dass die wichtigsten „Fortschritte“, die im Hinblick auf die Konsumenten und die Benutzer erzielt wurden, „im Wesentlichen (...) aus den drei Punkten bestanden, die der Verfassungsrat teilweise infrage gestellt hat. ■

ken ohne Genehmigung der jeweiligen Rechteinhaber zu organisieren. Das Urteil erinnert anschließend daran, dass nach Artikel 121-7 des französischen Strafgesetzbuchs als Mittäter gilt, wer wissentlich das Begehen einer Straftat begünstigt hat. Somit sei der Absichtsharakter der Beihilfe nachzuweisen. Im vorliegenden Fall haben die Beklagten aber die Verträge für ihre Anzeigenverwaltung vorgelegt, in denen Werbung auf P2P-Seiten ausdrücklich untersagt ist. Alle konnten Anzeigen- und Medienplanungen vorweisen, in denen keine zweifelhaften Websites vorgesehen waren: In der Praxis hatten die Anzeigenabteilungen Agenturen beschäftigt, die wiederum Verträge mit den beanstandeten Websites geschlossen hatten. Des Weiteren konnte keine Form der Bezahlung zwischen den Inserenten und den P2P-Websites festgestellt werden. Zwar sei durchaus plausibel, so das Gericht, dass die Inserenten ihre Werbepresenz auf Internetseiten, die täglich von Millionen von Surfern besucht werden und besonders attraktive Werbepattformen darstellen, toleriert hätten, aber diese Rückschlüsse basierten nur auf Annahmen und Hypothesen. Die beklagten Inserenten seien demzufolge freizusprechen, da ihnen der unterstellte Beihilfevorsatz zum Raubkopieren nicht nachzuweisen sei. Die Kläger haben gegen das Urteil Berufung eingelegt. ■

industriellen und kommerziellen Logik betrachtete. Berücksichtigt wurden jedoch vor allem die von TPS und CanalSat gegebenen Gewährleistungen zur Beschränkung der wettbewerbsbeeinträchtigenden Risiken, die durch den Zusammenschluss auf zahlreichen Märkten bestehen. Demnach wurden 59 verschiedene Auflagen für eine Zeitdauer von 5 bis 6 Jahren eingegangen, und zwar im Hinblick auf die Zugangsrechte, den Zugang für Anbieter zu den Programmen der neuen Einheit und den Anteil Sendezeit für unabhängige Inhalteanbieter. Was die Zugangsrechte anbelangt, hat sich Canal+ verpflichtet, die Dauer der Verträge mit Filmproduzenten auf drei Jahre zu beschränken, hat auf die Nutzung der VoD-Exklusivrechte verzichtet und garantiert seinen Konkurrenten einen nichtdiskriminierenden Zugang zu seinem

Katalog. Die Gruppe hat sich außerdem dazu verpflichtet, die Rechte zur unverschlüsselten Ausstrahlung von TV-Serien und Sport zum Zwecke des freien Wettbewerbs zur Verfügung zu stellen; die neue Einheit könnte zwar an ihnen festhalten, werde sie jedoch nicht nutzen. Die Gruppe verpflichtet sich zudem, Drittanbietern von Pay-TV-Angeboten sieben Programme zur Verfügung zu stellen: *TPS Star*, *CinéStar*, *CinéCulte*, *Cinétoile*, *Sport+* sowie die Jugendprogramme *Piwi* und *Télétoon*. Damit werden diese Anbieter in der Lage sein, neue und attraktive Programmpakete zu schaffen. Was die zugelassenen, unabhängigen und von keinem der Aktionäre kontrollierten

Amélie Blocman  
Légipresse

● Annäherung von CanalSat und TPS, 31. August 2006, abrufbar unter:  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10327>

FR

## GB – Regulierer will terrestrische Sender für Nutzung des Frequenzspektrums zur Kasse bitten

Die britische Regulierungsbehörde für Kommunikation, Ofcom, trägt die Verantwortung für die Verwaltung des Frequenzspektrums und ist satzungsmäßig verpflichtet, dessen optimale Nutzung sicherzustellen (Kommunikationsgesetz 2003, § 3 Abs. 2) lit. a). Im Jahr 2002 empfahl ein unabhängiger Bericht über die Verwaltung des Frequenzspektrums die Einführung von Gebühren für das Spektrum. Diese Empfehlung wurde von der Regierung grundsätzlich akzeptiert. Die Ofcom hat nun ihre Vorschläge für diese Gebührenerhebung vorgelegt.

Die Ofcom teilt mit, das elektromagnetische Spektrum stelle eine wertvolle und knappe nationale Ressource dar, da der größte Teil des Spektrums bereits genutzt werde. Daher werde es immer wichtiger, dass alle Frequenznutzer dazu ermutigt werden, ihren Teil des Spektrums so effizient wie möglich zu nutzen, insbesondere da jede Nutzung des Spektrums für die Gesellschaft mit Opportunitätskosten verbunden sei (den Kosten des Verzichts auf eine anderweitige Nutzung). Dies ist die Grundlage für die vorgeschlagene Einführung eines Gebührensystems für die Sender (*Administered Incentive Pricing – AIP*), bei dem für die Belegung des Spektrums jährliche Gebühren unter Berücksichtigung der Opportunitätskosten erhoben werden. Eine solche Gebührenerhebung gibt es bereits für die meisten anderen Nutzer des Spektrums, auch für die Regierung und öffentliche Stellen. Die Ofcom unterstützt auch die Entwicklung sekundärer Märkte für den Frequenzhandel, obwohl diese Märkte aufgrund der hohen Transaktionskosten und der beschränkten Verfügbarkeit von Informationen zumin-

Tony Prosser  
Juristische Fakultät,  
Universität Bristol

● Ofcom, „Future pricing of spectrum used for terrestrial broadcasting“ („Zukünftige Erhebung von Gebühren für das vom terrestrischen Rundfunk genutzte Frequenzspektrum“), Juli 2006, abrufbar unter:  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10271>

EN

## KZ – Regulierung der Massenmedienaktivitäten geändert

Das Gesetz der Republik Kasachstan „Über Änderungen und Ergänzungen zu einigen Rechtsakten der Republik Kasachstan über Fragen der Massenmedien“ trat mit

Programme in französischer Sprache betrifft, verpflichtet sich die neue Gruppe, diese erneut in das Satelliten-Angebot der neuen Einheit aufzunehmen. Der gegenwärtige Anteil unabhängiger Programme im Angebot der Gruppe wird demnach im Minimum eingehalten, auch im Basisangebot.

Mit diesem Zusammenschluss erreicht Frankreich die europäische audiovisuelle Rangstufe – es war bisher das einzige große Land, das zwei konkurrierende Satellitenpakete aufwies. Nach Ansicht des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen lässt diese Operation ein neues Unternehmen auf dem Pay-TV-Markt entstehen, das in der Lage ist, seinen Abonnenten ein vielseitiges Angebot zu unterbreiten, ohne dabei das Aufkommen neuer Akteure auf dem Pay-TV-Markt einzuschränken. ■

dest auf kurze Sicht begrenzt sein werden.

Zur Zeit müssen terrestrische Sender für ihre Frequenzen nur kostenbasierte Verwaltungsgebühren zahlen. Allerdings mussten einige kommerzielle Sender eine Lizenzgebühr zahlen, die eine implizite Gebühr für die Frequenznutzung mit einschloss. Öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten wenden ein, dass sie einen Wert für die Gesellschaft produzierten und daher einen Rabatt auf die normalen Frequenzgebühren erhalten müssten. Sie fürchten, dass die Gebührenzahlungen ihr Budget für die Programmgestaltung schmälern würden. Dies würde eine zusätzliche finanzielle Unterstützung für diese Sender erfordern und somit die Verwaltungskosten erhöhen und das Risiko eines Versagens der Regulierung vergrößern, weil die Höhe der zusätzlich erforderlichen Unterstützung berechnet werden muss.

Die Ofcom hat ein Beratergutachten über die Gebührenerhebung bei terrestrischen Sendern in Auftrag gegeben. Dieses Gutachten kam zu dem Schluss, dass es aus wirtschaftlicher Sicht absolut angemessen ist, Gebühren für die Nutzung des Frequenzspektrums durch den Rundfunk zu erheben, und dass es wirtschaftlich nicht sinnvoll ist, öffentlich-rechtlichen Sendern einen Nachlass zu gewähren. Die Ofcom hat diese Schlussfolgerungen übernommen und vorgeschlagen, von den terrestrischen Rundfunksendern Gebühren zu erheben. Die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Sender werden bei künftigen Überprüfungen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu betrachten sein.

Angesichts der Zusagen der Regierung gegenüber den Sendern wird die Einführung von Frequenzgebühren für das terrestrische digitale Fernsehen nicht vor 2014 erfolgen, nachdem die Umstellung auf Digitaltechnik vollzogen ist, und für den digitalen terrestrischen Hörfunk erst 2012, obwohl die Gebührenpflicht für den analogen Hörfunk 2008 auf die BBC ausgedehnt wird. Die Vorschläge sind nun Gegenstand weiterer Konsultationen. ■

der Unterschrift des kasachischen Präsidenten am 5. Juli 2006 in Kraft. Das Gesetz ändert das Steuer-, das Ordnungswidrigkeiten- und das Haushaltsgesetz sowie das Gesetz „Über die Massenmedien“. Es trat mit Ausnahme einiger Bestimmungen, die am 1. Januar 2007 Rechtskraft erlangen, 10 Tage nach seiner offiziellen Veröf-

fentlichung in Kraft.

Mit dem Gesetz wird die kostenpflichtige Registrierung von Medieneinrichtungen eingeführt. Daneben beinhaltet das Gesetz zusätzliche Beschränkungen hinsichtlich der Gründung und des Betriebs von Massenmedien.

Artikel 10 des Gesetzes der Republik Kasachstan „Über die Massenmedien“ von 1999 („Registrierung und Neuregistrierung von Medieneinrichtungen“) wurde durch das neue Gesetz novelliert. Gemäß Art. 10 Ziff. 3 ist eine Registrierung nun mit der Zahlung einer Gebühr verbunden. Für die Verweigerung der Registrierung einer Medieneinrichtung wurden neue Gründe formuliert (Art. 10 Ziff. 4). Ein Verbot der Registrierung eines Massenmediums ist in folgenden Fällen vorgesehen: wenn beabsichtigt ist, einen Namen zu verwenden, der bereits einer bestehenden Medieneinrichtung zugeordnet ist oder deren Namen zum Verwechseln ähnelt, wenn die Registriergebühr nicht entrichtet wurde oder wenn der Name oder die thematische Ausrichtung eines Massenmediums denen eines anderen ähnelt, dessen Aktivitäten weniger als drei Jahre vor dem neuen Registrierungsansinnen auf Gerichtsbeschluss eingestellt wurden. Das Gesetz verkürzt die Fristen für die Aufnahme von Aktivitäten nach der Registrierung des Massenmediums. Für Periodika beträgt diese Frist drei, für Fernsehprogramme sechs Monate (Art. 10 Ziff. 5). Schließlich

erweitert das Gesetz die Liste der Gründe für eine obligatorische Neuregistrierung von Medienunternehmen. Ein Massenmedium muss insbesondere dann eine Neuregistrierung beantragen, wenn der Chefredakteur, die Redaktionsanschrift, der Erscheinungszyklus oder die thematische Ausrichtung wechseln.

Das Steuer- und das Haushaltsgesetz wurden geändert, um die Registriergebühr für die Medieneinrichtungen aufzunehmen. Das Steuergesetzbuch sieht vor, dass die Gebührenhöhe von der Regierung festgelegt wird (Art. 425-3 Ziff. 1). Die Registriergebühr wird komplett dem Regionalhaushalt am Ort der Registrierung zugeführt (Art. 425-3 Ziff. 2. Steuergesetz, Art. 46 Ziff. 1, Unterpunkt 11-1 Haushaltsgesetz).

Die Änderungen im Ordnungswidrigkeitengesetz (Art. 342) verschärfen die Haftung für Verstöße gegen die Mediengesetzgebung in zweierlei Hinsicht. Erstens werden die Geldbußen für derartige Rechtsverstöße auf bis das Fünffache erhöht. Der Höchstbetrag einer Geldbuße beläuft sich folglich nunmehr auf ca. EUR 8.000. Zweitens werden strengste Sanktionen einschließlich Aussetzung oder (bei wiederholten Verstößen) gar Beendigung der Tätigkeit einer Medieneinrichtung bei Nichtbefolgung der gesetzlich vorgeschriebenen obligatorischen Neuregistrierung eines Massenmediums eingeführt.

Neben weiteren Innovationen findet sich eine Vorschrift, die es Personen, die in der Vergangenheit die Beendigung der Tätigkeit einer Medieneinrichtung ausgelöst haben, verbietet, das Amt des Chefredakteurs zu bekleiden. Ein solches Verbot gilt drei Jahre ab dem Gerichtsbeschluss über die Beendigung der Tätigkeit.

Die Bestimmungen zur Einführung der Registriergebühr treten am 1. Januar 2007 in Kraft. ■

**Dmitry Golovanov**  
Moskauer Zentrum  
für Medienrecht  
und Medienpolitik

● **Gesetz der Republik Kasachstan** „О внесении изменений и дополнений в некоторые законодательные акты Республики Казахстан по вопросам средств массовой информации“ („Über Änderungen und Ergänzungen zu einigen Rechtsakten der Republik Kasachstan über Fragen der Massenmedien“), veröffentlicht in „Казахстанская правда“ (Amtsblatt) am 11. Juli 2006, abrufbar unter:  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10314>

RU

## LT – Neue Bestimmungen zur Arzneimittelwerbung

Am 22. Juni 2006 verabschiedete die Seimas, das Parlament der Republik Litauen, ein neues Arzneimittelgesetz, das darauf abzielt, die pharmazeutische Praxis in Litauen zu regeln. Das Gesetz wird auch die Werbe- und Informationsregeln für Arzneistoffe und Medizinprodukte ändern. Bisher wurde die Arzneimittelwerbung über das ehemalige Gesetz über Arzneimittel-Tätigkeiten zusammen mit den Vorschriften für die Arzneimittelwerbung geregelt, das per Entschließung des Gesundheitsministers vom Mai 2000 gebilligt worden war.

Das Arzneimittelgesetz sieht neue Vorschriften in folgenden Bereichen vor: Informationen über Arzneimittel, Informationen über Arzneistoffe, Werbung für Arzneistoffe und Arzneimittel. Laut diesem Gesetz sind Informationen über Arzneistoffe öffentlich und können entweder als Informationen über Arzneimittel oder als Werbung für Arzneistoffe gegeben werden. Informationen über Arzneimittel umfassen alle Informationen, die, egal in welcher Art und mit welchen Mitteln, veröffentlicht oder verbreitet werden und sich auf die pharmazeutischen, klinischen oder pharmakologischen Eigenschaften eines Arzneimittels beziehen. Gleiches gilt für die Preise von Arzneistoffen in den Branchenverzeichnissen und Preislisten.

Das Arzneimittelgesetz weitet die Definition von Werbung für Arzneistoffe erheblich aus. Demzufolge wird Folgendes als eine Form der Werbung für Arzneistoffe angesehen:

- Besuche eines Pharmareferenten, die darauf abzielen, Informationen über Arzneistoffe an Gesundheitsexperten weiterzugeben, die berechtigt sind, Arzneistoffe zu verschreiben;
- Verbreitung von Probenpackungen eines Arzneistoffs, die nicht für den Handel gedacht sind;
- Ermunterung zur Nutzung von Arzneistoffen durch Geschenke, persönliche Vorteile oder finanzielle Prämien als Gegenleistung;
- Sponsoring von Werbe-Events und Wissenschaftskonferenzen, an denen Experten aus dem Gesundheitswesen und der Pharmazie teilnehmen;
- Sponsoring von Radio- und Fernsehprogrammen, in denen Informationen über Arzneistoffe ausgestrahlt werden.

Kapitel X des Arzneimittelgesetzes legt die Anforderungen für die Bewerbung von Arzneistoffen und die Vorschriften für die Bereitstellung von Informationen über solche Substanzen fest. Art. 48 dieses Kapitels bestimmt die inhaltlichen Anforderungen solcher Informationen über Arzneimittel. So ist demgemäß nur die Verwendung des generischen Namens von Arzneistoffen zulässig,

wenn Informationen über verschreibungspflichtige Medikamente über Radio oder Fernsehen verbreitet werden. Laut den Bestimmungen von Art. 48 kann in der Republik Litauen nur für eingetragene Arzneistoffe Werbung gemacht werden. Die Werbung für Arzneistoffe soll objektiv und nicht irreführend sein. Das Gesetz sieht vor, dass der Öffentlichkeit bei der Werbung für Arzneistoffe klar gemacht werden soll, dass es sich bei dem beworbenen Produkt um einen Arzneistoff handelt. Abs. 6 des genannten Artikels besagt, dass für verschreibungspflichtige Arzneimittel keine Werbung gemacht werden darf, weder in Veröffentlichungen, noch im Radio, im Fernsehen oder über andere elektronische Kommunikationsmittel. Das Gesetz bestimmt ebenso eine Gruppe von Menschen, denen die Beteiligung an Werbemaßnahmen für Arzneistoffe untersagt sein soll, z. B. Mitarbeiter

**Jurgita Iėsmantaitė**  
Rundfunk- und  
Fernsehkommission  
Litauens, Vilnius

● *Lietuvos Respublikos Farmacijos įstatymas (Litauisches Arzneimittelgesetz)*, abrufbar unter:  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10284>

LT

## NL – Vergleichende Werbung des Kabelnetzbetreibers rechtswidrig

Das Bezirksgericht Arnhem urteilte im Fall des niederländischen Kabelnetzbetreibers UPC gegen den niederländischen Telefon- und Internetanbieter KPN. Es entschied, dass die vergleichende Werbung von UPC gegenüber KPN rechtswidrig ist. Im Radio, Fernsehen, dem Internet und in Werbebroschüren warb UPC mit der Möglichkeit, über sein Fernseekabelnetz zu telefonieren, und erläuterte ausführlich die Vorzüge, nämlich dass die Kunden die Dienstleistungen der KPN nicht mehr benötigen würden.

KPN strengte gegen UPC eine Klage an und argumentierte, dass der Kabelnetzbetreiber durch die verunglimpfende Verwendung des KPN-Logos das Warenzeichen der KPN verletze, da eine solche Verwendung nicht der rechtmäßigen Nutzung eines Warenzeichens entspreche. KPN kam daher auch zu dem Schluss, dass die Werbung

**Brenda van der Wal**  
Institut für  
Informationsrecht (IViR),  
Universität Amsterdam

● *Entscheidung des Bezirksgerichts Arnhem Nr. 142718 KG ZA 06-433 vom 16. August 2006*, abrufbar unter:  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10282>

NL

## RO – Neue institutionelle Arbeitsgruppe soll Urheberrechte besser schützen

32 Vertreter von staatlichen Institutionen und Organisationen mit Verantwortung im Bereich des Urheberrechts haben in Rumänien ein Protokoll über die Gründung einer institutionalisierten Arbeitsgruppe unterzeichnet. Ziel ist es, eine Struktur zu schaffen, durch die aufgrund umfassender Kenntnis und Anwendung der Gesetzgebung im Bereich des Urheberrechtsschutzes eine bessere Kontrolle und Wahrnehmung dieser Rechte gewährleistet wird. Die Urheberrechte werden in Rumänien durch Gesetz Nr. 8/1996 geschützt, das durch die Regierungsverordnung Nr. 123 vom 1. September

nationaler und kommunaler Behörden sowie Experten aus dem Gesundheitswesen und dem Arzneimittelsektor.

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen ist es auch unzulässig, in Werbung, die auf die Öffentlichkeit abzielt, zu behaupten, dass ein bestimmter Arzneistoff von Wissenschaftlern oder berühmten Persönlichkeiten empfohlen werde, irreführende Definitionen oder grafisches Material zu verwenden oder Informationen zu geben, die sich hauptsächlich oder gar ausschließlich an Kinder richten. Abgesehen davon soll das direkte Angebot von Arzneistoffen zu Werbezwecken untersagt werden.

Das Arzneimittelgesetz legt fest, dass alle anderen Anforderungen im Zusammenhang mit Werbung für Arzneistoffe, die sich an die Öffentlichkeit und an Experten aus dem Gesundheits- und Arzneimittelsektor wenden, vom Gesundheitsminister bestimmt werden.

In Anbetracht dessen wurde eine Arbeitsgruppe gegründet, die einen Vorschriftenentwurf für die Bewerbung von Arzneistoffen und Medizinprodukten erarbeiten soll. ■

eine rechtswidrige vergleichende Werbung sei. Schließlich argumentierte KPN, dass die Behauptung, „750.000 Telefon- und Internetnutzer haben bereits gewechselt“ suggeriere, dass UPC mehr Abonnenten habe, als dies tatsächlich der Fall sei, und dass dies dementsprechend rechtswidrig, weil irreführende Werbung darstelle.

Laut Bezirksgericht ist die Behauptung von UPC, sie hätten 750.000 Telefon- und Internetabonnenten, nicht unrichtig und daher auch nicht irreführend. Das Bezirksgericht entschied aber, dass UPC das Warenzeichen der KPN verletzt habe und dass die vergleichende Werbung rechtswidrig sei. Die Verwendung des Warenzeichens „KPN“ in vergleichender Werbung ist insoweit zulässig, als sie notwendig für den Vergleich ist. Jedoch stand der Vergleich nicht im Vordergrund, die angenommene Entbehrlichkeit von KPN war die wichtigste Werbebotschaft. UPC wurde demgemäß auferlegt, die Werbung und die Verteilung der Broschüren in Zukunft einzustellen. Die Forderung der KPN nach Berichtigung in den Zeitungen, auf der Website von UPC und im Fernsehen wurde abgelehnt, weil UPC bereits seit einiger Zeit diese Werbung eingestellt hatte. ■

2005 verbessert und vervollständigt wurde (*Ordonanța de Urgență Nr. 123 din 1 septembrie 2005 pentru modificarea și completarea Legii Nr. 8/1996 privind dreptul de autor și drepturile conexe*). Eine interinstitutionelle Struktur zur besseren Wahrnehmung und Kontrolle der Einhaltung von Urheberrechten wurde zwar schon vor zwei Jahren ins Leben gerufen; sie agierte jedoch bisher ohne eigenständige institutionalisierte Form.

Aufgrund des Ende Juni 2006 unterzeichneten Protokolls gehören dieser Arbeitsgruppe gegenwärtig Vertreter folgender Institutionen an: Staatsanwaltschaft (*Parchetul General*), des Zollamts (*Vama*), Kultusministerium (*Ministerul Culturii și Cultelor*), Grenzpolizei (*Poliția de Frontieră*), Finanzpolizei (*Garda Financiară*), Nationale

Behörde für den Verbraucherschutz (*Autoritatea Națională pentru Protecția Consumatorilor*), Rumänisches Amt für Urheberrechte ORDA (*Oficiul Român pentru Drepturile de Autor*), Staatsamt für Erfindungen und Marken (*Oficiul de Stat pentru Invenții și Mărci*), Rumänischer Verband zur Bekämpfung von Fälschungen (*Asociația Română pentru Combaterea Contrafacerilor*), Rumänisches Zentrum zur Verwaltung der Urheberrechte von Interpreten CREDIDAM (*Centrul Român pentru Administrarea Drepturilor Artiștilor Interpreți*), Rumänischer Verband der Produzenten von Tonträgern (*Uniunea Producătorilor de Fonograme din România*), Verband der Produzenten von Film- und audiovisuellen Werken in Rumänien (*Uniunea Producătorilor de Film și Audiovizual din România*). Die Mitglieder der Arbeitsgruppe für Urheberrechte wurden auf drei Untergruppen verteilt: eine Gruppe zur Bekämpfung von Raubkopien (*Grupul Antipiraterie*), eine Gruppe zur Bekämpfung von Warenfälschungen (*Grupul Anticon-*

Mariana Stoican  
Radio Rumänien  
International, Bukarest

• **Ordonanța de Urgență Nr. 123 din 1 septembrie 2005 pentru modificarea și completarea Legii nr.8/1996 privind dreptul de autor și drepturile conexe (Gesetz Nr. 8/1996 i. d. F. d. Regierungsverordnung Nr. 123 vom 1. September 2005), abrufbar unter:**  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10301>

RO

## RU – Oberster Gerichtshof zu Urheberrecht und verwandten Schutzrechten

Am 19. Juni 2006 verabschiedete das Plenum des Obersten Gerichtshofs der Russischen Föderation eine EntschlieÙung „Über Fragen, die sich bei Gerichten in Zivilrechtsverfahren bei der Anwendung der Gesetzgebung zu Urheberrechten und verwandten Schutzrechten ergeben haben“. Gemäß den Verfassungsbestimmungen ist der Oberste Gerichtshof bevollmächtigt, derartige EntschlieÙungen zur Rechtsauslegung zu verabschieden, um die Rechtspraxis zu vereinheitlichen. Die EntschlieÙung umfasst 46 Absätze.

Die EntschlieÙung legt eine Reihe von Normen sowohl des materiellen als auch des Verfahrensrechts im Bezug auf Urheberrechte und verwandte Schutzrechte näher aus. Folgende Fragen werden behandelt: Umsetzung internationalen Rechts (hauptsächlich hinsichtlich des Wohnsitzes der Urheber und Rechteinhaber), Klärung der Rechtsstellung von Parteien bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Urheberrechten und verwandten Schutzrechten, Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte, spezielle Maßnahmen für den Urheberrechtsschutz in Zivilverfahren sowie Schutzdauer für Urheberrechte und verwandte Schutzrechte.

Die EntschlieÙung leitet die ordentlichen Gerichten an, ein größeres Maß an gerichtlichem Schutz für Urheberrechte zu gewährleisten. Absatz 14 weist dem Beklagten die Beweispflicht zu, dass er Objekte, die durch Urheberrechte und verwandte Schutzrechte geschützt sind, rechtmäßig verwendet hat. Der Kläger muss lediglich beweisen, dass der Beklagte die fraglichen Objekte genutzt hat. Der Gerichtshof unterstreicht, dass die Missachtung wesentlicher Bestimmungen einer Lizenzvereinbarung als Gesetzesverstoß betrachtet wird. Rechteinhaber sind daher berechtigt, Entschädigung zu

trafacere) sowie eine Gruppe von Körperschaften zur kollektiven Verwaltung der Urheberrechte (*Grupul Organizator de Gestiune Colectivă a Drepturilor de Autor și a Drepturilor Conexe*). Die gesamte Einrichtung wird von einem Vorsitzenden und sechs Vizevorsitzenden, je zwei aus den jeweiligen Untergruppen, geleitet. Durch gemeinsame Bemühungen soll die gegenwärtig gültige Gesetzgebung verbessert werden; auch wollen alle Mitglieder der Arbeitsgruppe durch vereinte Bemühungen Piraterie und Warenfälschung bekämpfen. Der Polizeinspektor Dan Fătuloiu erklärte dazu, dass laut Datenerhebung des Generalinspektorats der Rumänischen Polizei die Zahl der geheimen Labors, in denen in Rumänien CDs illegal vervielfältigt werden, in letzter Zeit stark zugenommen habe. Als Reaktion hierauf war bereits im Jahr 2005 ein Netzwerk aus 110 auf den Schutz von Urheberrechten spezialisierten Polizisten gegründet worden, das sich gegenwärtig im Einsatz befindet.

ORDA meldete, dass in Rumänien bisher im Rahmen von fünf Aktionen rund 600.000 illegal kopierte Tonträger zerstört werden konnten; weitere 100.000 sollen in einer nächsten derartigen Maßnahme vernichtet werden. ■

fordern, selbst wenn sie keinen Schaden erlitten haben (Art. 49 des Gesetzes der Russischen Föderation „Über Urheberrechte und verwandte Schutzrechte“ vom 9. Juli 1993). Der Gerichtshof schenkt der Klagesicherung im Zusammenhang mit Verstößen gegen Urheberrechte und verwandte Schutzrechte große Aufmerksamkeit. Nach Absatz 18 der EntschlieÙung müssen Gerichte bei der Festlegung von Sicherungsmaßnahmen nicht nur die Bestimmungen der Zivilprozessordnung, sondern auch die des Gesetzes „Über Urheberrechte und verwandte Schutzrechte“, nämlich Art. 50, anwenden.

In der EntschlieÙung wird betont, dass Fernsehprogramme von Kabelgesellschaften und Rundfunkveranstaltern grundsätzlich als Objekte verwandter Schutzrechte zu betrachten seien; sie können jedoch auch Urheberrechtselemente beinhalten (Abs. 28).

Der Gerichtshof hat Unterscheidungskriterien für die private und öffentliche Vorführung von audiovisuellen Werken eingeführt. Bei der Beurteilung, ob ein audiovisuelles Werk im traditionellen Familienkreis gezeigt wurde, sollten die Gerichte unter anderem die familiären und persönlichen Beziehungen innerhalb eines Personenkreises, die Dauer der Kontakte und das Wesen der Beziehungen berücksichtigen (Abs. 32).

Die Entscheidung des Gerichtshofs stellt die Rechte von Urhebern von Audiowerken klar. Entsprechend Abs. 33 der EntschlieÙung hat der Urheber eines Soundtracks für ein audiovisuelles Werk das Recht, eine Vergütung für jede Aufführung dieses Werkes zu erhalten, ganz gleich, ob die Musik eigens dafür geschrieben wurde oder bereits vorher existierte. Der Gerichtshof betonte jedoch, dass ein Autor im Fall des Verstoßes gegen diese Norm lediglich Anspruch auf diese Vergütung habe, jedoch nicht auf Entschädigung gemäß Art. 49 des Gesetzes „Über Urheberrechte und verwandte Schutzrechte“. Der Gerichtshof wies ebenso darauf hin, dass bei der kommerziellen Verwendung von Phono-

**Dmitry Golovanov**  
Moskauer Zentrum  
für Medienrecht  
und Medienpolitik

grammen (Tonaufzeichnungen) ohne Abschluss einer Lizenzvereinbarung (in gesetzlich ausdrücklich vorgesehenen Fällen) nur Anspruch auf Vergütung besteht. Anderenfalls ist die Kabelgesellschaft oder der Rundfunk-

• **Entschließung des Plenums des Obersten Gerichtshofs der Russischen Föderation vom 19. Juni 2006 Nr. 15** „О вопросах, возникших у судов при рассмотрении гражданских дел, связанных с применением законодательства об авторском праве и смежных правах“ („Über Fragen, die sich bei Gerichten in Zivilrechtsverfahren bei der Anwendung der Gesetzgebung zu Urheberrechten und verwandten Schutzrechten ergeben haben“), veröffentlicht in „Российская газета“ (Amtsblatt) vom 28. Juni 2006, abrufbar unter:  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10315>

**RU**

## SK – Neues Gesetz über audiovisuelle Medien

Der Entwurf eines neuen Gesetzes über audiovisuelle Medien (*audiovizuálny zákon*) wurde vom Kultusministerium der Slowakischen Republik vorbereitet. Es ist vorgesehen, dass das Gesetz am 1. Januar 2007 in Kraft tritt. Mit diesem Gesetz würde das derzeit gültige Gesetz Nr. 1/1996, Slg. vom 14. Dezember 1995, in vollem Umfang ersetzt. Der Grund für die Verabschiedung eines neuen Gesetzes leitet sich vor allem aus dem Erfordernis ab, das slowakische Recht im audiovisuellen Bereich mit dem Europäischen Übereinkommen zum Schutze des audiovisuellen Erbes, das seitens der Slowakischen Republik als neuer Signatarstaat am 17. Februar 2003 unterzeichnet wurde, in Einklang zu bringen.

Im Entwurf des genannten Gesetzes wird Folgendes geregelt:

- die Pflichten der natürlichen und juristischen Personen hinsichtlich der Produktion, Verbreitung und Registrierung von audiovisuellen Werken, Tonaufnahmen mit künstlerischen Leistungen und multimedialen Werken;
- die Stellung des unabhängigen Produzenten;
- die Stellung, Aufgaben und Tätigkeiten des Slowaki-

**Jana Markechová**  
Freshfields Bruckhaus  
Deringer, Bratislava

• **Gesetzesentwurf, abrufbar unter:**  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10302>

**SK**

## SK – Neues Gesetz über die Presse

Das Kultusministerium der Slowakischen Republik hat zur Tagung der Regierung einen Entwurf des Gesetzes über die Rechte und Pflichten von Personen bei der Beschaffung, Verarbeitung und Veröffentlichung von Informationen und deren öffentlicher Verbreitung durch die Kommunikationsmedien (*tláčový zákon* – Gesetz über die Presse) vorgelegt. Mit Bezug auf die verkürzte Wahlperiode hat sich die Regierung der Slowakischen Republik mit dem Entwurf dieses Gesetzes noch nicht beschäftigt. Vorgesehen ist aber, dass das Gesetz am 1. Januar 2007 in Kraft treten soll. Das Gesetz über die Presse wird das derzeit gültige Gesetz Nr. 81/1996 Slg. über periodische Druckwerke und andere Masseninformativmittel in vollem Umfang ersetzen.

Der vorgelegte Entwurf des Gesetzes über die Presse verfolgt das Ziel, die Beschaffung und Verarbeitung von Informationen durch die Kommunikationsmedien umfas-

veranstalter als Rechtsbrecher zu betrachten.

Die Entschließung befasst sich mit der Verbreitung von durch Urheberrecht und verwandte Schutzrechte geschützten Objekte über Telekommunikationsnetze einschließlich Internet. Nach Abs. 25 ist das Kopieren eines durch Urheberrecht (verwandte Schutzrechte) geschützten Objektes auf die Festplatte eines PC, wenn dadurch einer unbegrenzten Personenzahl Zugriff auf dieses Objekt ermöglicht wird, als Nutzung eines Objekts zu betrachten und muss daher im Einklang mit der Urheberrechtsgesetzgebung stehen. ■

schen Filmstudios;  
- die Bedingungen für fachgerechte Aufbewahrung der Originalträger von audiovisuellen Werken, Ton- und Tonbildaufnahmen, die ohne Rücksicht auf ihre Herkunft zum kulturellen Erbe der Slowakischen Republik gehören.

Gegenstand des Gesetzes sind, jeweils bezogen auf das Gebiet der Slowakischen Republik:

- das öffentlich verbreitete audiovisuelle Werk, und zwar durch Verbreitung in jeglichem Medium, im Wege einer audiovisuellen Vorführung oder durch entgeltliche Abgabe;
- die öffentlich verbreitete Tonaufnahme eines Verbal- oder Musikwerkes, und zwar durch Verbreitung in jeglichem Medium oder durch entgeltliche Abgabe;
- das öffentlich verbreitete multimediale Werk, und zwar durch Verbreitung in jeglichem Medium oder durch entgeltliche Abgabe.

Dieses Gesetz geht aus dem derzeit gültigen Gesetz über audiovisuelle Medien hervor, erweitert es jedoch ganz wesentlich durch die neuen Pflichten bezüglich des Schutzes des slowakischen audiovisuellen Erbes. Auch die Verbreitung des audiovisuellen bzw. multimedialen Werkes über das Internet (wenn es sich dabei um einen entgeltlichen Zugang handelt) wird mit dem Gesetz geregelt. ■

send zu regeln. Beabsichtigt ist zudem die Regelung der Verhältnisse zwischen dem Urheber, dem Verbreitungsträger und dem Informationsempfänger aus Sicht des Informationsbedarfs der Gesellschaft.

Das Gesetz regelt die Rechte und Pflichten von natürlichen und juristischen Personen, die im Rahmen ihrer journalistischen Tätigkeit Informationen beschaffen, bearbeiten oder veröffentlichen, ungeachtet dessen, ob sie diese als das Ergebnis ihrer journalistischen Tätigkeit oder anderweitig öffentlich verbreiten oder sie sich an ihrer Beschaffung, Bearbeitung, Veröffentlichung oder öffentlicher Verbreitung direkt oder indirekt beteiligen. Es handelt sich insbesondere um Verleger von periodischen Druckschriften, Rundfunkveranstalter, die berechtigt sind, aufgrund des Gesetzes oder aufgrund einer Lizenz eine Presseagentur zu betreiben, Distribuenten von periodischen Druckschriften und Journalisten.

Gegenstand des Gesetzes sind:  
- periodische Druckschriften, die auf dem Gebiet der

Jana Markechová  
Freshfields Bruckhaus  
Deringer, Bratislava

Slowakischen Republik veröffentlicht oder öffentlich verbreitet werden;  
- Programme oder sonstige Bestandteile des Programm- dienstes eines Rundfunkveranstalters, sofern es sich um Ergebnisse von journalistischen Tätigkeiten handelt, einschließlich des Teletextes;  
- audiovisuelle Werke, welche als das Ergebnis einer journalistischen Tätigkeit zu betrachten sind, falls sie auf dem Gebiet der Slowakischen Republik hergestellt oder öffentlich verbreitet wurden;  
- Tonaufnahmen von journalistischen Äußerungen oder Bildtonaufnahmen einer anderen journalistischen Äußerung als des audiovisuellen Werkes, falls sie auf dem Gebiet der Slowakischen Republik hergestellt oder

öffentlich verbreitet wurden;  
- die Gesamtheit von Informationen, die von einer Presseagentur öffentlich verbreitet wird.  
Folgende Werke sind nicht umfasst:  
- Gesetzessammlung der Slowakischen Republik, Handelsregister und sonstige Amtsblätter;  
- Periodika, die ausschließlich für amtliche, dienstliche oder betriebliche Zwecke oder sonstige interne Bedürfnisse einer juristischen oder natürlichen Person bestimmt sind, falls sie nicht an die Öffentlichkeit vertrieben werden;  
- Periodika von juristischen oder natürlichen Personen, die ausschließlich für die eigene Werbetätigkeit dieser Person bestimmt sind;  
- Mitteilungen oder Infobriefe, die über das Internet, Computer- oder sonstige Kommunikationsnetze aufgrund einer individuellen Anforderung verbreitet werden. ■

● Entwurf des Gesetzes über die Rechte und Pflichten von Personen bei der Beschaffung, Verarbeitung und Veröffentlichung von Informationen und deren öffentlicher Verbreitung durch die Kommunikationsmedien (*Häčový zákon - Gesetz über die Presse*)

SK

## VERÖFFENTLICHUNGEN

Müßig, RA Dr. J. P.,  
*Die Sicherung von Verbreitung und Zugang beim Satellitenrundfunk in Europa*  
DE, Baden Baden  
2006, Nomos Verlag  
ISBN 3-8329-1963-5

Gratz, RA Dr. S.,  
*Massenkommunikation über die UMTS-Netze*  
DE, Baden Baden  
2006, Nomos Verlag  
ISBN 3-8329-2063-3

Farr, S., Oakley, V.,  
*EC Communications Law (2<sup>nd</sup> Edition)*  
GB, London  
2006, Thomson Sweet & Maxwell  
ISBN 0421 929 804

Caddell, R.,  
*Blackstone's Statutes on Media Law*  
GB, Oxford  
2006, Oxford University Press  
ISBN 0199205892

Overbeck, W.,  
*Major Principles of Media Law, 2007*  
US  
2006, Wadsworth Publishing Company  
ISBN 049505030X

Brison, F., Vanhees, H.,  
*Hommage à Jan Corbet. La Loi belge sur le droit d'auteur*  
BE, Gent  
2006, Larcier  
ISBN 2-8044-2327-1

Ravaz, B.,  
*Droit de l'information et de la communication*  
FR  
2006, Ellipses Marketing  
ISBN 2729828850

## KALENDER

**La mise en œuvre de la loi DADVSI par les médias**  
5. Oktober 2006  
Veranstalter: Légipresse  
Ort: Paris  
Information & Anmeldung:  
Tel.: +33(0)153 458914  
Fax.: +33(0)153 459185  
E-mail: [contact@legipresse.com](mailto:contact@legipresse.com)

### IRIS on-line

Über unsere Homepage haben Sie als Abonnenten Zugang zu allen drei Sprachversionen aller seit 1995 erschienenen Ausgaben von IRIS: [http://obs.coe.int/iris\\_online/](http://obs.coe.int/iris_online/)  
Passwort und Benutzernamen für diesen Service werden jeweils nach Abschluss Ihres Jahresabonnements mitgeteilt. Sollten Sie Ihr Passwort oder Ihren Benutzernamen noch nicht erhalten haben, so wenden Sie sich bitte an [orders@obs.coe.int](mailto:orders@obs.coe.int)  
Information über alle weiteren Publikationen der Informationsstelle finden Sie unter [http://www.obs.coe.int/oea\\_publ/](http://www.obs.coe.int/oea_publ/)

### IRIS Merlin Datenbank

Mit Hilfe von IRIS Merlin können Sie individuell gestaltete Recherchen über juristische Ereignisse mit Relevanz für den audiovisuellen Sektor durchführen. Sie haben Zugriff auf alle seit 1995 im IRIS Newsletter veröffentlichten Artikel in allen drei Sprachversionen. Durchsuchen Sie diesen Fundus entweder mit Hilfe der angebotenen thematischen Klassifizierungen oder anhand von Ihnen gewählter zeitlicher oder geographischer Vorgaben oder einfach durch von Ihnen bestimmte Schlüsselwörter.

In vielen Fällen führt Sie diese Suche nicht nur zu einem (oder sogar mehreren) Artikel(n) über das jeweilige Ereignis, sondern auch zum Text des maßgeblichen Gesetzes, zur zugrunde liegenden Gerichts- bzw. Verwaltungsentscheidung oder zu einem anderen maßgeblichen Dokument. IRIS Merlin wird monatlich aktualisiert und enthält auch Beiträge, die nicht im IRIS Newsletter abgedruckt sind.

Als IRIS Abonnent haben Sie auch zu den aktuellsten Informationen kostenlos Zugang. Verwenden Sie das Ihnen für IRIS on-line (siehe oben) gegebene Passwort und den entsprechenden Benutzernamen.

Testen Sie die Datenbank selbst: <http://merlin.obs.coe.int>

### Abonnements

IRIS erscheint monatlich. Das Abonnement (10 Ausgaben pro Kalenderjahr und 5 Ausgaben IRIS plus sowie Jahresindex und Einbanddeckel) kostet EUR 198,- zzgl. Vertrieb/Direktbeorderungsgebühren (EUR 30,-/5,-) 35,- zzgl. MWSt, Inland, jährlich. Einzelheft auf Anfrage.

#### Abonnentenservice:

NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG - 76520 Baden-Baden - Deutschland

Tel.: +49 (0) 7221 21 04 39 - Fax: +49 (0) 7221 21 04 43 - E-Mail: [hohmann@nomos.de](mailto:hohmann@nomos.de)

Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht mit vierteljährlicher Frist zum Kalenderjahresende schriftlich beim Verlag gekündigt wird.